



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 162

9. März 2022

61.02.03.01-F

Vordrucke und Ausfüllanleitungen für die Grundsteuererklärung Bayern (VABayGrStBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 18. Februar 2022, Az. 34-G 2232-1/1

Nachfolgend macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Papiervordrucke und Ausfüllanleitungen für die Grundsteuererklärung bekannt:

1. BayGrSt 1 – Hauptvordruck
2. BayGrSt 1A – Anlage Miteigentümer/ -innen
3. BayGrSt 2 – Anlage Grundstück
4. BayGrSt 3 – Anlage Land- und Forstwirtschaft
5. BayGrSt 3A – Anlage Tierbestand
6. BayGrSt 4 – Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung
7. BayGrSt 1 – Anleitung Hauptvordruck
8. BayGrSt 2 – Anleitung Anlage Grundstück
9. BayGrSt 3 – Anleitung Anlage Land- und Forstwirtschaft
10. BayGrSt 3A – Anleitung Anlage Tierbestand
11. BayGrSt 4 – Anleitung Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung

Die Papiervordrucke sind ab Juli 2022 bei den Finanzämtern und den Kommunen erhältlich. Ausdrücke der in Nrn. 1 bis 6 genannten Vordrucke sind aus technischen Gründen nicht für die Erklärungsabgabe geeignet und daher nicht zu verwenden.

Die Abgabe der Grundsteuererklärung in elektronischer Form über das Portal Elster – Ihr Online-Finanzamt wird empfohlen. Das Portal ist ab 1. Juli 2022 für die Erklärungsabgabe freigeschaltet.

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

Grundsteuererklärung		
Hauptvordruck (BayGrSt 1)		
1	auf den 1. Januar 2 0	
2	Aktenzeichen (ohne Sonderzeichen)	2022BYCGW1
3	Lagefinanzamt	
Angaben zur Feststellung		13
4	Grund der Feststellung 13 ☐ 1 = Hauptfeststellung 2 = Nachfeststellung 3 = Fortschreibung(en) 4 = Aufhebung Art der wirtschaftlichen Einheit 10 ☐ 1 = unbebautes Grundstück (wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens) 2 = bebautes Grundstück (wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens) 3 = Betrieb der Land- und Forstwirtschaft	
Lage des Grundstücks / Betriebs der Land- und Forstwirtschaft		11 / 33
5	Straße	
6	Hausnummer Hausnummerzusatz Zusatzangaben (zum Beispiel Wohnungsnummer)	
7	Postleitzahl Ort	
Gemarkung und Flurstück (nur auszufüllen, sofern Straße / Hausnummer nicht vorhanden)		
8	Gemarkung	
9	Grundbuchblatt Flurstück: Zähler Flurstück: Nenner	
10	Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit über mehrere hebeberechtigte Gemeinden?	90 ☐ 1 = Ja
Eigentumsverhältnis		13
11	Eigentumsverhältnis 40 ☐ 0 = Alleineigentum einer natürlichen Person 1 = Alleineigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts 2 = Alleineigentum einer unternehmerisch tätigen juristischen Person 3 = Alleineigentum einer nicht unternehmerisch tätigen juristischen Person 4 = Ehegatten / eingetragene Lebenspartner 5 = Erbengemeinschaft 6 = Bruchteilsgemeinschaft 7 = Grundstücksgemeinschaft ausschl. von natürlichen Personen 8 = Grundstücksgemeinschaft ausschl. von juristischen Personen 9 = andere Grundstücksgemeinschaft Bei Eigentumsverhältnis 0 bis 4 oder 7 bis 9 mit geschäftsüblichem Namen (zum Beispiel OHG oder KG) weiter mit Zeile 19. Bei Eigentumsverhältnis 5 und 6 oder 7 bis 9 ohne geschäftsüblichen Namen bitte die Zeilen 12 bis 18 und zusätzlich die Zeilen 19 ff. ausfüllen.	
Angaben zur Erbengemeinschaft, Bruchteilsgemeinschaft und Gemeinschaft ohne geschäftsüblichen Namen		45
12	Anredeschlüssel (siehe Anleitung)	
13	Name der Gemeinschaft	
14	Name der Gemeinschaft Fortsetzung	
15	Straße	
16	Hausnummer Hausnummerzusatz	
17	Postleitzahl Postfach Ort	
18	Postleitzahl (Ausland) Land (bei Auslandsanschrift)	

(Mit-)Eigentümer/innen		45 / 46
19	Laufende Nummer des (Mit-)Eigentümers / der (Mit-)Eigentümerin	
	Anredeschlüssel (siehe Anleitung)	
20	10	14
	Titel / akademischer Grad	
	Telefonnummer	
21	Vorname / Firma	
	13	
22	Name / Firma Fortsetzung	
	11	
23	Geburtsdatum	
	18	19
	Identifikationsnummer	
24	Straße	
	24	
25	Hausnummer	
	25	26
	Hausnummerzusatz	
26	Postleitzahl	
	40	27
	Postfach	
	Ort	
27	Postleitzahl (Ausland)	
	20	30
	Land (bei Auslandsanschrift)	
28	Wohnsitz-/ Betriebsstätten-Finanzamt	
	74	
29	Steuernummer	
	73	
Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Grundstück / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft)		
30	Zähler	
	70	71
	Nenner	
gegebenenfalls gesetzlich vertreten durch:		
31	Anredeschlüssel (siehe Anleitung)	
	10	14
	Titel / akademischer Grad	
	Telefonnummer	
32	Vorname / Firma	
	13	
33	Name / Firma Fortsetzung	
	11	
34	Straße	
	24	
35	Hausnummer	
	25	26
	Hausnummerzusatz	
36	Postleitzahl	
	40	27
	Postfach	
	Ort	
37	Postleitzahl (Ausland)	
	20	30
	Land (bei Auslandsanschrift)	

38	Laufende Nummer des (Mit-)Eigentümers / der (Mit-)Eigentümerin		
	Anredeschlüssel (siehe Anleitung)	Titel / akademischer Grad	Telefonnummer
39	10	14	
	Vorname / Firma		
40	13		
	Name / Firma Fortsetzung		
41	11		
	Geburtsdatum	Identifikationsnummer	
42	18	19	
	Straße		
43	24		
	Hausnummer	Hausnummerzusatz	
44	25	26	
	Postleitzahl	Postfach	Ort
45	40	27	22
	Postleitzahl (Ausland)	Land (bei Auslandsanschrift)	
46	20	30	
	Wohnsitz-/ Betriebsstätten-Finanzamt		
47	74		
	Steuernummer		
48	73		
	Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Grundstück / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft)		
	Zähler	Nenner	
49	70	71	
	gegebenenfalls gesetzlich vertreten durch:		
	Anredeschlüssel (siehe Anleitung)	Titel / akademischer Grad	Telefonnummer
50	10	14	
	Vorname / Firma		
51	13		
	Name / Firma Fortsetzung		
52	11		
	Straße		
53	24		
	Hausnummer	Hausnummerzusatz	
54	25	26	
	Postleitzahl	Postfach	Ort
55	40	27	22
	Postleitzahl (Ausland)	Land (bei Auslandsanschrift)	
56	20	30	
	Weitere Miteigentümer/innen		
57	Für weitere Miteigentümer/innen ist eine / sind zusätzliche Anlage(n) Miteigentümer/innen (BayGrSt 1A) beigefügt. ☐ 1 = Ja		

Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung

Für den gesamten oder teilweisen Grundbesitz liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und/oder die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vor.
Die **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (BayGrSt 4) ist zusätzlich zu der Anlage Grundstück (BayGrSt 2) bzw. zu der Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3) beigefügt.

1 = Ja

Ergänzende Angaben zur Grundsteuererklärung

Über die Angaben in der Grundsteuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen oder bei den erklärten Angaben wurde bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt. Hierfür ist eine Anlage mit der Überschrift "**Ergänzende Angaben zur Grundsteuererklärung**" beigefügt.

1 = Ja

Falls Sie zur Grundsteuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist **keine** Eintragung vorzunehmen.

Empfangsvollmacht

46

Anredeschlüssel
(siehe Anleitung)

Titel / Akademischer Grad

Telefonnummer

10

14

Vorname / Firma

13

Name / Firma Fortsetzung

11

Straße

24

Hausnummer

Hausnummerzusatz

25

26

Postleitzahl

Postfach

Ort

40

27

22

Postleitzahl (Ausland)

Land (bei Auslandsanschrift)

20

30

Bei Bruchteilsgemeinschaft: Der in den Zeilen 60 bis 66 eingetragene Empfangsbevollmächtigte ist ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter im Sinne von § 183 der Abgabenordnung.

1 = Ja

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Grundsteuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 228 des Bewertungsgesetzes und Artikel 6 Absatz 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bei Bruchteilsgemeinschaft und Empfangsbevollmächtigung im Sinne von § 183 der Abgabenordnung:

Ich wurde von den Beteiligten bevollmächtigt, diese bei der Erstellung und Unterzeichnung der Grundsteuererklärung zu vertreten. Der in den Zeilen 60 bis 66 benannte Bevollmächtigte wurde von sämtlichen Beteiligten bestellt. Ich habe alle Beteiligten davon in Kenntnis gesetzt, dass – soweit keine vertretungsberechtigte Geschäftsführung vorhanden ist – dem in den Zeilen 60 bis 66 benannten Bevollmächtigten im Feststellungsverfahren grundsätzlich die ausschließliche Einspruchs- und Klagebefugnis zusteht.

Datum; eigenhändige Unterschrift der Person, die für die Erstellung dieser Grundsteuererklärung verantwortlich ist:

Bei der Anfertigung dieser Grundsteuererklärung hat mitgewirkt:

1	Aktenzeichen (ohne Sonderzeichen)		2022BYCGW1A	Anlage Miteigentümer/innen (BayGrSt 1A)
2	Lagefinanzamt			
3	laufende Nummer der Anlage		von	auf den 1. Januar
				2 0
	Miteigentümer/innen			45 / 46
4	Laufende Nummer des Miteigentümers / der Miteigentümerin			
5	Anredeschlüssel (siehe Anleitung)	Titel / akademischer Grad	Telefonnummer	
	10	14		
6	Vorname / Firma			
	13			
7	Name / Firma Fortsetzung			
	11			
8	Geburtsdatum	Identifikationsnummer		
	18	19		
9	Straße			
	24			
10	Hausnummer	Hausnummerzusatz		
	25	26		
11	Postleitzahl	Postfach	Ort	
	40	27	22	
12	Postleitzahl (Ausland)	Land (bei Auslandsanschrift)		
	33	30		
13	Wohnsitz-/ Betriebsstätten-Finanzamt			
	74			
14	Steuernummer			
	73			
15	Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Grundstück / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft)			
	Zähler	Nenner		
	70	71		
16	gegebenenfalls gesetzlich vertreten durch:			
	Anredeschlüssel (siehe Anleitung)	Titel / akademischer Grad	Telefonnummer	
	10	14		
17	Vorname / Firma			
	13			
18	Name / Firma Fortsetzung			
	11			
19	Straße			
	24			
20	Hausnummer	Hausnummerzusatz		
	25	26		
21	Postleitzahl	Postfach	Ort	
	40	27	22	
22	Postleitzahl (Ausland)	Land (bei Auslandsanschrift)		
	33	30		

23	Laufende Nummer des Miteigentümers / der Miteigentümerin			
	Anredeschlüssel (siehe Anleitung)			Telefonnummer
24	10	14		
	Vorname / Firma			
25	13			
	Name / Firma Fortsetzung			
26	11			
	Geburtsdatum		Identifikationsnummer	
27	18	19		
	Straße			
28	24			
	Hausnummer		Hausnummerzusatz	
29	25	26		
	Postleitzahl		Postfach	Ort
30	40	27	22	
	Postleitzahl (Ausland)		Land (bei Auslandsanschrift)	
31	33	30		
	Wohnsitz-/ Betriebsstätten-Finanzamt			
32	74			
	Steuernummer			
33	73			
	Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Grundstück / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft)			
	Zähler		Nenner	
34	70	71		
	gegebenenfalls gesetzlich vertreten durch:			
	Anredeschlüssel (siehe Anleitung)			Telefonnummer
35	10	14		
	Vorname / Firma			
36	13			
	Name / Firma Fortsetzung			
37	11			
	Straße			
38	24			
	Hausnummer		Hausnummerzusatz	
39	25	26		
	Postleitzahl		Postfach	Ort
40	40	27	22	
	Postleitzahl (Ausland)		Land (bei Auslandsanschrift)	
41	33	30		

Aktenzeichen (ohne Sonderzeichen) Lagefinanzamt 	2022BYCGW2	Anlage Grundstück (BayGrSt 2)
zur Grundsteuererklärung		
laufende Nummer der Anlage von 	auf den 1. Januar 2 0	
Angaben zum Grund und Boden		35
Flurstück(e)		
Gemeinde	Fläche in m²	
10 	16 	
Gemarkung	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner
11 	14 	15
Grundbuchblatt	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Zähler	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Nenner
12 	17 	18
Gemeinde	Fläche in m²	
10 	16 	
Gemarkung	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner
11 	14 	15
Grundbuchblatt	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Zähler	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Nenner
12 	17 	18
Gemeinde	Fläche in m²	
10 	16 	
Gemarkung	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner
11 	14 	15
Grundbuchblatt	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Zähler	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Nenner
12 	17 	18
Gemeinde	Fläche in m²	
10 	16 	
Gemarkung	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner
11 	14 	15
Grundbuchblatt	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Zähler	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Nenner
12 	17 	18
Gemeinde	Fläche in m²	
10 	16 	
Gemarkung	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner
11 	14 	15
Grundbuchblatt	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Zähler	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Nenner
12 	17 	18
Weitere Flurstücke		
Für weitere Flurstücke fügen Sie bitte (eine) zusätzliche Anlage(n) Grundstück (BayGrSt 2) bei.		
Zusätzliche Angabe bei einer Fläche des Grund und Bodens von mehr als 10.000 m²		23
Fläche des gesamten zur wirtschaftlichen Einheit gehörenden Anteils des Grund und Bodens in m², die bebaut oder befestigt ist		25

Angaben zu Gebäuden / Gebäudeteilen

36

	lfd. Nr. des Gebäudes / Gebäudeteils	Bezeichnung	Wohnfläche in m ²	Nutzfläche in m ²
20		11	15	16
21		11	15	16
22		11	15	16
23		11	15	16
24		11	15	16
25		11	15	16
26		11	15	16
27		11	15	16
28		11	15	16
29		11	15	16
30		11	15	16
31		11	15	16
32		11	15	16
33		11	15	16
34		11	15	16
35	Summe der Wohn- bzw. Nutzfläche in m ²			

Weitere Gebäude / Gebäudeteile

Für weitere Gebäude / Gebäudeteile fügen Sie bitte (eine) zusätzliche Anlage(n) Grundstück (BayGrSt 2) bei.

Zivilschutz

23

36 Gebäudeflächen in m², die dem Zivilschutz dienen 26**Zusätzliche Angabe bei neuem Wohnungs-/ Teileigentum**

13

37 Bei neu begründetem Wohnungs- oder Teileigentum: Antrag auf Neueintragung wurde beim Grundbuchamt eingereicht am 26

Gebäude auf fremdem Grund und Boden / Erbbaurecht

38 Ihr(e) Gebäude wurde(n) auf fremden Grund und Boden errichtet. 24 1 = Ja

39 Auf Ihrem Grund und Boden wurde ein fremdes / wurden fremde Gebäude errichtet. 25 1 = Ja

40 Sie sind Erbbauberechtigte/r. 23 1 = Ja

In Fällen der Zeilen 39 und 40: Name und Anschrift des/der (wirtschaftlichen) Eigentümers/in der/des Gebäude/s auf fremdem Grund und Boden bzw. des/der ErbbaupflichtetenAnredeschlüssel
(siehe Anleitung)

Titel / akademischer Grad

Telefonnummer

41

Vorname / Firma

42

Name / Firma Fortsetzung

43

Straße

44

Hausnummer

Hausnummerzusatz

45

Postleitzahl

Postfach

Ort

46

Postleitzahl (Ausland)

Land (bei Auslandsanschrift)

47

2022BYCGW2032

2022BYCGW2032

Aktenzeichen (ohne Sonderzeichen) Lagefinanzamt laufende Nummer der Anlage von 18 	2022BYCGW3 Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3) auf den 1. Januar 2 0
zur Grundsteuererklärung	
Angaben zu Flurstücken	
21	
lfd. Nr. des Flurstücks 19 	Gemarkung 11
Flurstück: Zähler 13 	Flurstück: Nenner 14
amtliche Fläche 15 	
Nutzung (s. Anleitung) 21 	Fläche der Nutzung 22
Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23]) 23 	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34]) 24
Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20]) 25 	
31 	32
41 	42
51 	52
61 	62
71 	72
81 	82
91 	92
33 	34
43 	44
53 	45
63 	46
73 	47
83 	48
93 	49
55 	55
65 	65
75 	75
85 	85
95 	95
lfd. Nr. des Flurstücks 19 	
Gemarkung 11 	
Flurstück: Zähler 13 	Flurstück: Nenner 14
amtliche Fläche 15 	
Nutzung (s. Anleitung) 21 	Fläche der Nutzung 22
Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23]) 23 	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34]) 24
Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20]) 25 	
31 	32
41 	42
51 	52
61 	62
71 	72
81 	82
91 	92
33 	34
43 	44
53 	45
63 	46
73 	47
83 	48
93 	49
55 	55
65 	65
75 	75
85 	85
95 	95

25	Ifd. Nr. des Flurstücks	Gemarkung	Gemarkungsnummer
		19	11
	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner	amtliche Fläche
26	13	14	15
	Nutzung (s. Anleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])
27	21	22	23
28	31	32	33
29	41	42	43
30	51	52	53
31	61	62	63
32	71	72	73
33	81	82	83
34	91	92	93
			Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])
			24
			Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])
			25

35	Ifd. Nr. des Flurstücks	Gemarkung	Gemarkungsnummer
		19	11
	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner	amtliche Fläche
36	13	14	15
	Nutzung (s. Anleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])
37	21	22	23
38	31	32	33
39	41	42	43
40	51	52	53
41	61	62	63
42	71	72	73
43	81	82	83
44	91	92	93
			Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])
			24
			Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])
			25

45	Ifd. Nr. des Flurstücks	Gemarkung	Gemarkungsnummer
		19	11
	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner	amtliche Fläche
46	13	14	15
	Nutzung (s. Anleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])
47	21	22	23
48	31	32	33
49	41	42	43
50	51	52	53
51	61	62	63
52	71	72	73
53	81	82	83
54	91	92	93
			Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])
			24
			Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])
			25

Weitere Flurstücke

Für weitere Flurstücke fügen Sie bitte (eine) zusätzliche Anlage(n) Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3) bei.

Aktenzeichen (ohne Sonderzeichen)		2022BYCGW3A	Anlage
Lagefinanzamt			Tierbestand
zur Grundsteuererklärung			(BayGrSt 3A)
		auf den 1. Januar	2 0
Landwirtschaftliche Nutzung			22
3	Eigentumsflächen	11	
4	abzüglich verpachtete Flächen	12 -	
5	zuzüglich zugepachtete Flächen	13 +	
6	ergibt selbstbewirtschaftete Flächen	14 =	
Tierarten nach dem Durchschnittsbestand			Durchschnittsbestand der letzten drei Wirtschaftsjahre in Stück
7	Alpakas	21	
8	Damtiere unter 1 Jahr	22	
9	Damtiere 1 Jahr und älter	23	
10	Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	24	
11	Legehennen aus zugekauften Junghennen	25	
12	Zuchtputen, -enten, -gänse	26	
13	Zucht- und Angorakaninchen	27	
14	Lamas	28	
15	Pferde unter 3 Jahren und Kleinpferde	29	
16	Pferde 3 Jahre und älter	30	
17	Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser)	31	
18	Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	32	
19	Färsen (älter als 2 Jahre)	33	
20	Rindvieh - Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr)	34	
21	Kühe (einschließlich Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern)	35	
22	Zuchtbullen, Zugochsen	36	
23	Schafe unter 1 Jahr (einschließlich Mastlämmer)	37	
24	Schafe 1 Jahr und älter	38	
25	Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)	39	
26	Strauße - Zuchttiere 14 Monate und älter	40	
27	Strauße - Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	41	
28	Ziegen	42	

Tierarten nach der Erzeugung

		Erzeugung in Stück im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre
29	Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr - schwere Tiere)	51
30	Jungmasthühner (mehr als 6 Durchgänge je Jahr - leichte Tiere)	52
31	Junghennen	53
32	Mastenten	54
33	Mastenten in der Aufzuchtphase	55
34	Mastenten in der Mastphase	56
35	Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen	57
36	Mastputen aus zugekauften Jungputen	58
37	Jungputen (bis etwa 8 Wochen)	59
38	Mastgänse	60
39	Mastkaninchen	61
40	Rindvieh - Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	71
41	Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	72
42	Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	73
43	Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	74
44	Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	75
45	Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	76
46	Mastschweine	77
47	Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	78

Zugekaufte Tiere**Die in Zeilen 42 bis 47 angegebenen Tiere wurden zugekauft als**

		Zukäufe in Stück im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre
48	Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	81
49	Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	82
50	Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	83
51	Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	84
52	Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	85

Aktenzeichen (ohne Sonderzeichen) 2022BYCGW4 Lagefinanzamt laufende Nummer der Anlage von auf den 1. Januar 2 0	Anlage Grund- steuerbefreiung/ -ermäßigung (BayGrSt 4)																														
zur Grundsteuererklärung																															
Angaben zu Grundsteuerbefreiungen 13																															
Verwendung des gesamten Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke Der gesamte Grundbesitz wird für steuerbefreite Zwecke verwendet.																															
Nummer der Steuerbefreiung (siehe Anleitung) 62																															
Verwendung eines räumlich abgrenzbaren Teils des Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke Ein räumlich abgrenzbarer Teil des Grundbesitzes wird für steuerbefreite Zwecke verwendet.																															
unbebautes Grundstück (wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens)																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Bezeichnung / Verwendungsweise</th> <th style="width: 20%;">steuerbefreite Fläche in m²</th> <th style="width: 20%;">Nummer der Befreiung (s. Anleitung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Bezeichnung / Verwendungsweise	steuerbefreite Fläche in m²	Nummer der Befreiung (s. Anleitung)																												
Bezeichnung / Verwendungsweise	steuerbefreite Fläche in m²	Nummer der Befreiung (s. Anleitung)																													
bebautes Grundstück (wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens)																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">lfd. Nr. des Gebäudes / Gebäudeteils aus Vordruck BayGrSt 2</th> <th style="width: 40%;">Bezeichnung / Verwendungsweise</th> <th style="width: 20%;">steuerbefreite Wohnfläche in m²</th> <th style="width: 20%;">steuerbefreite Nutzfläche in m²</th> <th style="width: 10%;">Nummer der Befreiung (s. Anleitung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	lfd. Nr. des Gebäudes / Gebäudeteils aus Vordruck BayGrSt 2	Bezeichnung / Verwendungsweise	steuerbefreite Wohnfläche in m²	steuerbefreite Nutzfläche in m²	Nummer der Befreiung (s. Anleitung)																										
lfd. Nr. des Gebäudes / Gebäudeteils aus Vordruck BayGrSt 2	Bezeichnung / Verwendungsweise	steuerbefreite Wohnfläche in m²	steuerbefreite Nutzfläche in m²	Nummer der Befreiung (s. Anleitung)																											
Betrieb der Land- und Forstwirtschaft																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">lfd. Nr. des Flurstücks aus Vordruck BayGrSt 3</th> <th style="width: 40%;">Bezeichnung / Verwendungsweise</th> <th style="width: 20%;">steuerbefreite Fläche in m²</th> <th style="width: 10%;">enth. in Vordruck BayGrSt 3, Zeile</th> <th style="width: 10%;">Nummer der Befreiung (s. Anleitung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	lfd. Nr. des Flurstücks aus Vordruck BayGrSt 3	Bezeichnung / Verwendungsweise	steuerbefreite Fläche in m²	enth. in Vordruck BayGrSt 3, Zeile	Nummer der Befreiung (s. Anleitung)																										
lfd. Nr. des Flurstücks aus Vordruck BayGrSt 3	Bezeichnung / Verwendungsweise	steuerbefreite Fläche in m²	enth. in Vordruck BayGrSt 3, Zeile	Nummer der Befreiung (s. Anleitung)																											
Verwendung eines räumlich nicht abgrenzbaren Teils des Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke Ein räumlich nicht abgrenzbarer Teil des Grundbesitzes wird für steuerbefreite Zwecke verwendet, wobei die Nutzung zu steuerbefreiten Zwecken überwiegt.																															
Nummer der Steuerbefreiung (siehe Anleitung) 64																															
Herrichtung für steuerbefreite Zwecke 23																															
Der Grundbesitz wird zur vollständigen oder teilweisen Verwendung für steuerbefreite Zwecke hergerichtet.																															
Voraussichtliche Verwendung für steuerbefreite Zwecke in % 77 %																															
Nummer der Steuerbefreiung (siehe Anleitung) 76																															

Angaben zu Grundsteuerermäßigungen

13

Einheitliche Ermäßigung von allen steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen

Für alle steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl einheitlich vor.

19 Nummer der Ermäßigung (siehe Anleitung)

66

Nicht einheitliche Ermäßigung von steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen

Für einen Teil der steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile bzw. sowohl für Teile als auch für alle steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vor.

	lfd. Nr. des Gebäudes / Gebäudeteils aus Vordruck BayGrSt 2	Bezeichnung / Verwendungsweise	ermäßigte Wohnfläche in m ²	ermäßigte Nutzfläche in m ²	Nummer der Ermäßigung (s. Anleitung)
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					

Zusätzliche Angaben bei Grundsteuerermäßigungen**bei Wohnraumförderung**

35 Ablaufdatum des zuerst auslaufenden Förderungszeitraums

68

36 Ablaufdatum des zuletzt auslaufenden Förderungszeitraums

69

bei Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und Vereinen

Art des Grundstücks

- 67 ☐ 1 = Einfamilienhaus
☐ 2 = Zweifamilienhaus
☐ 3 = Mietwohngrundstück
☐ 4 = Wohnungseigentum

37

Weitere Grundsteuerbefreiungen/ -ermäßigungen

Für weitere Grundsteuerbefreiungen/ -ermäßigungen fügen Sie bitte (eine) zusätzliche Anlage(n) Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung (BayGrSt 4) bei.

Anleitung zur Grundsteuererklärung Hauptvordruck (BayGrSt 1)

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten, hilft Ihnen den **Hauptvordruck** (BayGrSt 1) der Grundsteuererklärung richtig auszufüllen und erläutert Ihnen, welche Anlage(n) Sie beifügen müssen.

Wer muss eine Grundsteuererklärung abgeben?

- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks
- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind: die Erbbauberechtigten
- Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden:
für den Grund und Boden die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Grund und Bodens und
für die Gebäude die (wirtschaftlichen) Eigentümerinnen oder (wirtschaftlichen) Eigentümer des Gebäudes

Befindet sich das Grundstück bzw. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Eigentum mehrerer Personen bzw. Gemeinschaften (Miteigentum), müssen diese gemeinsam eine Grundsteuererklärung abgeben.

Für welches Objekt muss ich eine Grundsteuererklärung abgeben?

Geben Sie bitte für jede wirtschaftliche Einheit eine Grundsteuererklärung ab.

Was ist eine wirtschaftliche Einheit?

Es gibt zwei Vermögensarten: das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Grundvermögen. Flurstücke und Gebäude, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, gehören in der Regel zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Werden sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt, gehören sie zum Grundvermögen. Eine wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das Grundstück.

Zu einer wirtschaftlichen Einheit werden Flurstücke und Gebäude zusammengefasst, die

- die gleiche Vermögensart haben,
- zusammen genutzt werden und
- derselben Eigentümerin bzw. demselben Eigentümer oder denselben Eigentümerinnen bzw. denselben Eigentümern gehören.

Trifft einer dieser Punkte nicht zu, können die Flurstücke und Gebäude nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. Es liegen dann mehrere wirtschaftliche Einheiten vor.

Ausnahme: Flurstücke und Gebäude werden auch dann zusammengefasst, wenn sie teilweise dem einen und teilweise dem anderen Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gehören.

Was gehört zur wirtschaftlichen Einheit?

Zur wirtschaftlichen Einheit **Grundstück** gehören

- der Grund und Boden und
- die Gebäude und Gebäudeteile.

Jedes Wohnungs- und Teileigentum bildet eine eigene wirtschaftliche Einheit. Zu der wirtschaftlichen Einheit gehört jeweils die anteilige Gebäudefläche und die anteilige Flurstücksfläche.

Bei einem Grundstück mit Erbbaurecht, sind die Gebäude im Erbbaurecht und der mit einem Erbbaurecht belastete Grund und Boden zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen.

Gehört das Gebäude ausnahmsweise einer anderen Eigentümerin oder einem anderen Eigentümer als das Flurstück (Gebäude auf fremdem Grund und Boden), gibt es zwei wirtschaftliche Einheiten: zum einen allein das Gebäude und zum anderen allein der Grund und Boden.

Flurstücke des Grundvermögens, die außerhalb des Freistaats Bayern liegen, gehören nicht zur wirtschaftlichen Einheit Grundstück. Für diese ist keine bayerische Grundsteuererklärung abzugeben. Bitte informieren Sie sich bei dem zuständigen, außerhalb des Freistaats Bayern belegenen Finanzamt darüber, wie diese Flurstücke besteuert werden.

Zur wirtschaftlichen Einheit **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft** gehören:

- aktive Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe
- ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe
- einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke (verpachtet oder ungenutzt)

Nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sondern zu einer wirtschaftlichen Einheit Grundstück, gehören:

- Wohngebäude
- Grund und Boden, der nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt wird
- Gebäude und Gebäudeteile, die nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden dem Eigentümer, nicht dem Nutzer zugerechnet.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flurstücke, die außerhalb des Freistaats Bayern (Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen oder Thüringen) liegen, aber zusammen mit bayerischen Flurstücken genutzt werden, gehören zu einer wirtschaftlichen Einheit. Bezüglich der Frage, in welchem Bundesland die Erklärung für diese wirtschaftliche Einheit abzugeben ist, beachten Sie bitte die Ausführungen unter „Wo muss ich die Grundsteuererklärung abgeben?“ in dieser Anleitung.

Zu welchem Zeitpunkt muss ich die Grundsteuererklärung abgeben?

Sie müssen zu jedem Hauptfeststellungszeitpunkt eine Grundsteuererklärung abgeben. Für alle wirtschaftlichen Einheiten findet auf den 1. Januar 2022 eine Hauptfeststellung statt. Für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens findet danach keine weitere Hauptfeststellung mehr statt. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft finden alle sieben Jahre turnusmäßig weitere Hauptfeststellungen statt (nächste Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2029). Die Grundsteuererklärung ist jeweils innerhalb der vom Bayerischen Landesamt für Steuern vorgegebenen Frist einzureichen (§ 228 Bewertungsgesetz, Art. 6 Abs. 5 und 6, Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz).

Zudem müssen Sie eine Grundsteuererklärung abgeben, wenn sich

- Tatsachen ergeben, die zu einer erstmaligen Feststellung (Nachfeststellung) führen können; z. B. der Wegfall einer Grundsteuerbefreiung oder die Teilung eines Grundstücks
- die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. der Grundsteuerwert ändern/ändert (Fortschreibung); z. B. durch Baumaßnahmen, Änderung der Flächengrößen, Nutzungsänderung
- der Grundsteuermessbetrag ändert, z. B. wegen Wegfall einer Grundsteuermesszahlermäßigung
- Tatsachen ergeben, die zu einer Aufhebung der Grundsteueräquivalenzbeträge oder des Grundsteuerwerts führen können; z. B. der Wegfall einer wirtschaftlichen Einheit oder der Eintritt einer Grundsteuerbefreiung.

Diese Grundsteuererklärung ist bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr der Änderung(en) der tatsächlichen Verhältnisse folgt (§ 228 Bewertungsgesetz, § 19 Grundsteuergesetz, Art. 6 Abs. 5 und 6, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz).

Ein reiner Eigentümerwechsel durch z. B. Kauf, Schenkung oder Erbfall muss nicht gesondert erklärt werden. Die Zurechnung wird von Amts wegen vorgenommen.

Wenn Sie die Erklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgeben können, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Fristverlängerung und begründen Sie diese. Andernfalls kann es zu einer Schätzung und gegebenenfalls zu der Festsetzung eines Verspätungszuschlags kommen.

Wo muss ich die Grundsteuererklärung abgeben?

Geben Sie die Grundsteuererklärung bitte bei dem zuständigen Lagefinanzamt ab, das heißt

- bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück (Grundvermögen) oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) liegt bzw.
- wenn sich das Grundstück oder der Betrieb auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil liegt.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.

Was gehört zur Grundsteuererklärung?

Zur Grundsteuererklärung gehören der **Hauptvordruck** (BayGrSt 1) sowie gegebenenfalls zusätzlich:



für	die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
Feststellungen gegenüber mehr als zwei Miteigentümerinnen und Miteigentümern	Miteigentümer/innen (BayGrSt 1A)	weitere Miteigentümerinnen und Miteigentümer, wenn der Platz auf dem Hauptvordruck (BayGrSt 1) nicht ausreicht	
Grundvermögen	Grundstück (BayGrSt 2)	Grund und Boden und Gebäude	☒
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3)	alle Flurstücke und deren Nutzung	☒
	Tierbestand (BayGrSt 3A)	gehaltene und erzeugte Tiere	☒
Grundsteuerbefreiungen und -ermäßigungen	Grundsteuerbefreiung/-ermäßigung (BayGrSt 4)	Anträge auf Grundsteuerbefreiungen und/oder Ermäßigungen der Grundsteuermesszahl	☒

Elektronische Übermittlung

Die Grundsteuererklärung soll elektronisch übermittelt werden (Art. 6 Abs. 6 und Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz in Verbindung mit § 87a Abs. 6 Satz 1 Abgabenordnung). Für die elektronisch authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung bei dem Portal ELSTER - Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de. Beachten Sie bitte, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann.

Muss ich Belege einreichen?

Grundsätzlich brauchen Sie keine Belege mit Ihrer Grundsteuererklärung einzureichen. Beabsichtigen Sie dennoch Belege einzureichen, reichen Sie diese bitte nicht im Original, sondern nur als Kopie ein. Alle eingereichten Belege werden von der Steuerverwaltung gescannt und in der Regel anschließend vernichtet.

Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen und Hilfen finden Sie im Internet unter www.grundsteuer.bayern.de.

Hauptvordruck (BayGrSt 1)

Wie fülle ich den Hauptvordruck aus?

Füllen Sie bitte alle weißen Felder, die für das Grundstück bzw. den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Frage kommen, deutlich und vollständig aus. Verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen, soweit erforderlich.

Feststellungszeitpunkt

Zu Zeile 1

Der Feststellungszeitpunkt ist

- bei einer **Hauptfeststellung** der 1. Januar 2022 und bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zusätzlich jeder weitere Hauptfeststellungszeitpunkt (siebenjähriger Turnus)
- bei einer **Nachfeststellung** der 1. Januar des Jahres, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit bzw. auf den Wegfall der vollständigen Grundsteuerbefreiung folgt
- bei einer **Fortschreibung(en)** der 1. Januar des Jahres, das auf die Änderung(en) folgt
- bei einer **Aufhebung** der 1. Januar des Jahres, das auf den Wegfall der wirtschaftlichen Einheit bzw. auf den Eintritt der Voraussetzungen für eine vollständige Grundsteuerbefreiung folgt.

Maßgebend für die Angaben in der Erklärung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Feststellungszeitpunkt.

Übernehmen Sie den Feststellungszeitpunkt bitte auch in die jeweiligen Anlagen.

Aktenzeichen

Zu Zeile 2

Sie finden das 17-stellige Aktenzeichen auf Ihrem letzten Einheitswertbescheid bzw. Grundsteuermessbescheid. Falls Sie von der Steuerverwaltung ein Informationsschreiben zur Grundsteuerreform erhalten haben, finden Sie es auch auf diesem. Ab dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 finden Sie es auf Ihrem letzten Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert oder den Grundsteuermessbetrag.

Tragen Sie bitte das Aktenzeichen ohne Sonderzeichen (z. B. ohne Trennstriche oder Leerzeichen) ein.

Übernehmen Sie das Aktenzeichen bitte auch in die jeweiligen Anlagen.

Lagefinanzamt

Zu Zeile 3

Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen unter „Wo muss ich die Grundsteuererklärung abgeben?“ in dieser Anleitung. Übernehmen Sie das Finanzamt bitte auch in die jeweiligen Anlagen.

Grund der Feststellung

Zu Zeile 4

Wählen Sie bitte einen dieser vier Gründe für die Feststellung aus:

Hauptfeststellung:

Wählen Sie Hauptfeststellung aus, wenn es sich um den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 handelt. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wählen Sie auch bei den alle sieben Jahre regelmäßig folgenden Hauptfeststellungszeitpunkten Hauptfeststellung aus.

Nachfeststellung:

Wählen Sie Nachfeststellung aus, wenn

- es sich nicht um einen Hauptfeststellungszeitpunkt handelt und
- eine wirtschaftliche Einheit neu entstanden ist, z. B. aufgrund der Parzellierung eines Grundstücks oder
- eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit erstmals besteuert wird, z. B. wegen Wegfall der Grundsteuerbefreiung.

Fortschreibung(en):

Wählen Sie Fortschreibung(en) aus, wenn

- es sich nicht um einen Hauptfeststellungszeitpunkt handelt und
- sich seit dem letzten Feststellungszeitpunkt die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben.

Anlässe für eine Änderung sind z. B. Baumaßnahmen, Änderung einer Flächengröße, Nutzungsänderung oder Wegfall einer Grundsteuermesszahlermäßigung.

Ein reiner Eigentümerwechsel durch z. B. Kauf, Schenkung oder Erbfall muss nicht gesondert erklärt werden. Die Zurechnung wird von Amts wegen vorgenommen.

Aufhebung:

Wählen Sie Aufhebung aus, wenn

- eine wirtschaftliche Einheit wegfällt, z. B. aufgrund Teilung in Wohnungseigentum oder
- eine wirtschaftliche Einheit aufgrund einer vollständigen Grundsteuerbefreiung nicht mehr besteuert wird.

Bei einer Aufhebung ist der **Hauptvordruck** (BayGrSt 1), gegebenenfalls mit der **Anlage Miteigentümer/innen** (BayGrSt 1A), die **Anlage Grundstück** (BayGrSt 2) bzw. die **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) sowie bei vollständiger Grundsteuerbefreiung die **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (BayGrSt 4) einzureichen.

Art der wirtschaftlichen Einheit

Zu Zeile 4

Grundstücke sind wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens. Der Begriff Grundstück umfasst sowohl den Grund und Boden als auch eventuell vorhandene Gebäude. Für Grundstücke werden Grundsteueräquivalenzbeträge festgestellt.

Ein **unbebautes Grundstück** ist ein Grundstück, das nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört und auf dem sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Ein Gebäude ist dann als benutzbar einzustufen, wenn es bezugsfertig ist; eine Bauabnahme ist nicht notwendig.

Grundstücke mit zerstörten oder dem Verfall preisgegebenen Gebäuden gelten als unbebaut. Ein Gebäude ist dem Verfall preisgegeben, wenn das Gebäude nicht mehr dauerhaft benutzt werden kann.

Als unbebaute Grundstücke gelten auch baureife Grundstücke (das heißt, dass das Grundstück in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen und eine sofortige Bebauung möglich ist).

Ein Grundstück gilt auch dann als unbebaut, wenn alle auf dem Grundstück errichteten Bauwerke insgesamt eine Gebäudefläche von weniger als 30 m² haben.

Dies gilt nicht

- für Garagen, die eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden, zu einer Wohnnutzung gehören und weniger als 30 m² Gebäudefläche haben
- wenn die Gebäudefläche der wirtschaftlichen Einheit nur deshalb weniger als 30 m² beträgt, weil das Bauwerk z. B. in Wohnungseigentum und / oder Teileigentum aufgeteilt ist, das Bauwerk aber insgesamt mehr als 30 m² Gebäudefläche hat.

Ein **bebautes Grundstück** ist ein Grundstück im Grundvermögen, auf dem sich benutzbare Gebäude befinden. Ein Gebäude ist benutzbar, wenn es bezugsfertig ist und somit den künftigen Nutzern die bestimmungsgemäße Nutzung nach objektiven Gesichtspunkten zugemutet werden kann. Eine Bauabnahme ist nicht notwendig. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, ist der bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

Als bebautes Grundstück gelten auch

- bei einem Gebäude auf fremdem Grund und Boden beide wirtschaftliche Einheiten (Grund und Boden sowie Gebäude)
- Grundstücke, auf denen sich Gebäude oder Anlagen für Zwecke des Zivilschutzes befinden, die bei der Ermittlung des Grundsteueräquivalenzbetrags der Nutzflächen unberücksichtigt bleiben.

Fügen Sie dem **Hauptvordruck** (BayGrSt 1) für ein unbebautes oder bebautes Grundstück die **Anlage Grundstück** (BayGrSt 2) bei.

Für **Betriebe der Land- und Forstwirtschaft** als wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird ein Grundsteuerwert festgestellt.

Dazu gehören insbesondere:

- Grund und Boden
- Wirtschaftsgebäude
- ehemalige Wirtschaftsgebäude, soweit sie keine andere Zweckbestimmung erhalten haben
- stehende Betriebsmittel
- der normale Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln

Nicht dazu gehören:

- Wohngebäude
- Grund und Boden, der nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt wird
- Gebäude und Gebäudeteile, die nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden

Als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gelten auch einzelne land- und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen, die ungenutzt, selbstgenutzt oder verpachtet sind.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (mit Ausnahme der Hofstelle) gehören **nicht** zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, wenn

- sie in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, die sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist

oder

- zu erwarten ist, dass sie innerhalb von sieben Jahren zu anderen Zwecken, wie z. B. als Bauland, Gewerbeland oder Industrieland genutzt werden.

Fügen Sie dem **Hauptvordruck** (BayGrSt 1) für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bitte die **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) und bei landwirtschaftlicher Tierhaltung zusätzlich die **Anlage Tierbestand** (BayGrSt 3A) bei.

Lage des Grundstücks / Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

Zu Zeilen 5 bis 9

Tragen Sie hier bitte nur die Adresse bzw. das Flurstück ein, welches die wirtschaftliche Einheit am bedeutendsten prägt. Im Feld „Zusatzangaben“ in *Zeile 6* können Sie z. B. eine Wohnungs- oder Teileigentumsnummer eintragen.

Zu Zeilen 8 und 9

Falls das Grundstück keine Adressbezeichnung (Straße und Hausnummer) hat, z. B. bei einzeln land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, füllen Sie bitte neben Postleitzahl und Ort in *Zeile 7* zusätzlich die *Zeilen 8 und 9* aus.

In *Zeile 8* tragen Sie bitte den Namen der Gemarkung, in *Zeile 9* die Nummer des Grundbuchblatts und die Flurstücksnummer ein.

Diese Angaben finden Sie auf Ihrem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch oder in Ihrem Notarvertrag. Zur Unterstützung der Ermittlung der Fläche des Grund und Bodens werden vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ausgewählte Daten aus dem Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Januar 2022 über das Internetportal BayernAtlas der Bayerischen Vermessungsverwaltung (www.bayernatlas.de) kostenlos zur Verfügung gestellt. Den Link zum Internetportal finden Sie unter www.elster.de. Der Veröffentlichung ausgewählter Daten im Internet können Sie als Eigentümerin oder als Eigentümer des Flurstücks gegenüber dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung widersprechen (www.lbv.bayern.de).

Die Grundbuchblattnummer finden Sie auf Ihrem Grundbuchauszug, in der Urkunde über die Finanzierungsgrundschuld, aus den grundbuchamtlichen Eintragungsbekanntmachungen sowie den grundbuchamtlichen Kostenrechnungen. Als Flurstückseigentümerin oder Flurstückseigentümer können Sie das Grundbuch kostenlos einsehen. Die Einsicht kann bei jedem bayerischen Grundbuchamt genommen werden und muss nicht zwingend bei dem Grundbuchamt erfolgen, in dessen Bezirk das betroffene Flurstück liegt.

Hinweis: Nicht jede Flurstücksnummer hat auch einen Nenner (Unterflurnummer). Lassen Sie bitte in dem Fall das entsprechende Feld frei und nehmen Sie keine Eintragung vor.

Zu Zeile 10

Tragen Sie bitte eine „1“ ein, wenn sich das Grundstück bzw. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft über mehrere heheberechtigte Gemeinden erstreckt. Bei einem Grundstück können Sie die Angaben für alle Gemeinden auf derselben **Anlage Grundstück** (BayGrSt 2) eintragen. Bei einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft reichen Sie bitte pro Gemeinde jeweils eine gesonderte **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) ein.

Eigentumsverhältnis

Zu Zeile 11

Geben Sie bitte an, wem das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört. Bei einem Erbbaurecht geben Sie bitte die Rechtsform des Erbbauberechtigten an.

Ziffern 0 bis 3

Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört **einer** natürlichen Person oder **einer** juristischen Person.

Wählen Sie bitte die zutreffende Rechtsform der Alleineigentümerin oder des Alleineigentümers aus:

- Eine **natürliche Person** (Ziffer 0) ist jeder Mensch als Träger von Rechten und Pflichten.
- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** (Ziffer 1) sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B.
 - Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden),
 - Verbandskörperschaften (Gemeindeverbände) oder
 - Personal- und Realkörperschaften (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Universitäten).
- Ist die Alleineigentümerin eine **juristische Person des Privatrechts**, z. B.
 - eine Genossenschaft,
 - eine Aktiengesellschaft (AG),
 - eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
 - ein Verein oder
 - eine Stiftung,

wählen Sie den zutreffenden Eintrag zu Alleineigentum einer juristischen Person aus:

- unternehmerisch tätig (Ziffer 2) oder
- nicht unternehmerisch tätig (Ziffer 3).

Eine juristische Person des Privatrechts ist grundsätzlich unternehmerisch tätig. Eine unternehmerische Tätigkeit liegt in Bezug auf den Grundbesitz nur dann nicht vor, wenn die juristische Person ausschließlich vermögensverwaltend wirkt, die im Eigentum der juristischen Person stehenden Grundstücke also vermietet oder verpachtet werden, ohne dass daraus eine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht erwächst. In diesem Fall wählen Sie bitte Alleineigentum einer nicht unternehmerisch tätigen juristischen Person (Ziffer 3) aus.

Ziffern 4 bis 9

Wählen Sie bitte die zutreffende Rechtsform aus:

- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (Ziffer 4):
Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern.
- Erbengemeinschaft (Ziffer 5):
Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört einer Erbengemeinschaft.

- Bruchteilsgemeinschaft (Ziffer 6):
Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört mehreren Personen. Diese haben Miteigentum nach Bruchteilen (eingetragen im Grundbuch). Über den eigenen Anteil kann jede Miteigentümerin und jeder Miteigentümer frei verfügen, das heißt der Anteil kann verkauft, belastet oder vererbt werden.
- Grundstücksgemeinschaft (Ziffern 7 bis 9):
Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört einer Personengesellschaft (z. B. einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Kommanditgesellschaft (KG) oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)). Die Personengesellschaft ist selbst Eigentümerin, nicht die an ihr beteiligten Personen.
Wählen Sie bitte die zutreffende Eintragungsmöglichkeit aus, wenn an der Grundstücksgemeinschaft ausschließlich natürliche Personen (Ziffer 7) oder ausschließlich juristische Personen (Ziffer 8) beteiligt sind. Ist beides nicht der Fall oder sind sowohl natürliche als auch juristische Personen an der Gesellschaft beteiligt, wählen Sie hier „andere Grundstücksgemeinschaft“ (Ziffer 9) aus.

Bei Eigentumsverhältnis 0 bis 4 oder 7 bis 9 mit geschäftsüblichen Namen (z. B. OHG oder KG), füllen Sie bitte die *Zeilen 19 ff.* aus.

Bei Eigentumsverhältnis 5 und 6 oder 7 bis 9 ohne geschäftsüblichen Namen tragen Sie bitte die Angaben zur Gemeinschaft in den *Zeilen 12 bis 18* und zusätzlich die Angaben einer jeden Miteigentümerin bzw. eines jeden Miteigentümers in den *Zeilen 19 ff.* ein.

Angaben zur Erbengemeinschaft, Bruchteilsgemeinschaft und Gemeinschaft ohne geschäftsüblichen Namen

Zu Zeilen 12 bis 18

Tragen Sie bitte die erforderlichen Daten zur Gemeinschaft (Eigentumsverhältnis 5 und 6 oder 7 bis 9 ohne geschäftsüblichen Namen) ein. Den einzutragenden Anredeschlüssel entnehmen Sie bitte der folgenden Liste:

01	ohne Anrede
08	Erbengemeinschaft
09	Arbeitsgemeinschaft
10	Grundstücksgemeinschaft
11	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
15	Wohnungseigentümergeinschaft

Tragen Sie bitte den Namen der Gemeinschaft ein, z. B. Erbengemeinschaft „nach (Name der Erblasserin / des Erblassers)“ oder Grundstücksgemeinschaft „Mustermann/Musterstraße“. Wenn die Gemeinschaft keine Anschrift hat, bitte die *Zeilen 15 bis 18* frei lassen. Alle Miterben bzw. Miteigentümerinnen und Miteigentümer der Gemeinschaft sind in den *Zeilen 19 ff.* einzutragen.

Beispiel:

Zum Feststellungszeitpunkt ist Eigentümer des Grundstücks die Erbengemeinschaft nach Max Mustermann bestehend aus den Miterben Erika Mustermann und Hans Mustermann. Die Erbengemeinschaft hat keine Anschrift.

Angaben zur Erbengemeinschaft, Bruchteilsgemeinschaft und Gemeinschaft ohne geschäftsüblichen Namen										45								
12	Anredeschlüssel (siehe Anleitung)																	
	10	0	8															
13	Name der Gemeinschaft																	
	91	N	A	C	H	M	A	X	M	U	S	T	E	R	M	A	N	N
14	Name der Gemeinschaft Fortsetzung																	
	92																	
15	Straße																	
	24																	
16	Hausnummer					Hausnummerzusatz												
	25					26												
17	Postleitzahl					Postfach					Ort							
	40					27					22							
18	Postleitzahl (Ausland)					Land (bei Auslandsanschrift)												
	20					30												

Die Angaben zu Erika und Hans Mustermann sind ab *Zeile 19* bzw. *Zeile 38 ff.* einzutragen.

(Mit-)Eigentümer/innen**Zu Zeilen 19 bis 56**

Tragen Sie bitte zu jeder Eigentümerin bzw. jedem Eigentümer oder jeder Miteigentümerin bzw. jedem Miteigentümer die erforderlichen Daten ein.

Lfd. Nr. des (Mit-)Eigentümers / der (Mit-)Eigentümerin

Nummerieren Sie bitte alle Miteigentümer fortlaufend durch, beginnen Sie mit „001“. Sollten Sie Ihrer Erklärung weitere **Anlagen Miteigentümer/innen** (BayGrSt 1A) beifügen, führen Sie bitte die Nummerierung auch über die Anlagen hinweg laufend fort und achten Sie darauf, dass Sie keine laufende Nummer doppelt vergeben.

Den einzutragenden Anredeschlüssel entnehmen Sie bitte der folgenden Liste:

01	ohne Anrede
02	Herrn
03	Frau
07	Firma
08	Erbengemeinschaft
09	Arbeitsgemeinschaft
10	Grundstücksgemeinschaft
11	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
12	Sozietät
13	Praxisgemeinschaft
14	Betriebsgemeinschaft
15	Wohnungseigentümergeinschaft
16	Partnergesellschaft
17	Partenreederei

Gehört das Grundstück einer Gemeinschaft, z. B. einer **Erbengemeinschaft**, **Bruchteilsgemeinschaft** oder einer **Gemeinschaft ohne geschäftsüblichen Namen**, füllen Sie bitte zusätzlich zu den *Zeilen 12 bis 18* die *Zeilen 19 ff.* für jede Miteigentümerin bzw. jeden Miteigentümer an der Gemeinschaft aus.

Die Identifikationsnummer können Sie der Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern oder auch z. B. dem letzten Einkommensteuerbescheid entnehmen. Sollte Ihnen Ihre Identifikationsnummer nicht bekannt sein, können Sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfragen.

Als Steuernummer tragen Sie bitte - falls vorhanden - Ihre Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernummer ein. Diese finden Sie auf Ihrem letzten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheid. Falls für Sie z. B. ein bayerisches Finanzamt zuständig ist, hat Ihre Steuernummer elf Stellen. Sollte Ihnen Ihre Steuernummer nicht bekannt sein, können Sie diese bei dem Finanzamt erfragen, in dessen Bezirk Sie wohnen.

Gehört das Grundstück **Ehegatten** oder **eingetragenen Lebenspartnern**, füllen Sie bitte die *Zeilen 19 ff.* für jeden Ehegatten bzw. Lebenspartner getrennt aus.

Hinweis: Bei gemeinsamer Anschrift der Ehegatten bzw. der Lebenspartner sind **keine** Eintragungen in den *Zeilen 43 bis 46* vorzunehmen. In diesem Fall sind auch **keine** Eintragungen in den *Zeilen 47 und 48* vorzunehmen.

Beispiel:

Das Grundstück gehört den Ehegatten Erika und Hans Mustermann gemeinsam. Die Ehegatten wohnen zusammen.

Hans Mustermann:

(Mit-)Eigentümer/innen		45 / 46
19	Laufende Nummer des (Mit-)Eigentümers / der (Mit-)Eigentümerin	0 0 1
	Anredeschlüssel (siehe Anleitung)	10 0 2
	Titel / akademischer Grad	14
	Telefonnummer	0 8 9 / 1 2 3 4 5 6
20	Vorname / Firma	13 H A N S
21	Name / Firma Fortsetzung	11 M U S T E R M A N N
22	Geburtsdatum	18 0 3 0 4 1 9 5 6
23	Identifikationsnummer	19 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 1
24	Straße	24 M U S T E R W E G
25	Hausnummer	25 1 0
26	Hausnummerzusatz	26 A
27	Postleitzahl	40 1 2 3 4 5
28	Postfach	27
29	Ort	22 M U S T E R S T A D T
	Postleitzahl (Ausland)	20
	Land (bei Auslandsanschrift)	30
	Wohnsitz-/ Betriebsstätten-Finanzamt	74 M U S T E R S T A D T
	Steuernummer	73 4 5 6 1 2 3 7 8 9 0 9

Erika Mustermann:

38	Laufende Nummer des (Mit-)Eigentümers / der (Mit-)Eigentümerin	0 0 2
39	Anredeschlüssel (siehe Anleitung)	10 0 3
	Titel / akademischer Grad	14
	Telefonnummer	0 8 9 / 1 2 3 4 5 6
40	Vorname / Firma	13 E R I K A
41	Name / Firma Fortsetzung	11 M U S T E R M A N N
42	Geburtsdatum	18 0 2 0 4 1 9 6 8
43	Identifikationsnummer	19 7 9 8 1 2 3 6 5 4 2 0
44	Straße	24
45	Hausnummer	25
46	Hausnummerzusatz	26
47	Postleitzahl	40
48	Postfach	27
	Ort	22
	Postleitzahl (Ausland)	20
	Land (bei Auslandsanschrift)	30
	Wohnsitz-/ Betriebsstätten-Finanzamt	74
	Steuernummer	73

Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Grundstück / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft)**Zu Zeilen 30 und 49**

Tragen Sie bitte den Anteil (z. B. 1/1 oder 1/2) der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers oder der jeweiligen Miteigentümerin bzw. des jeweiligen Miteigentümers an der wirtschaftlichen Einheit ein.

Die Anteile finden Sie z. B. im Grundbuch unter der Rubrik „Eigentümer“ oder auf dem Katasterauszug bei „Angaben zum Eigentum“.

Beispiel:

Das Grundstück gehört Hans Mustermann zu 3/4 und Erika Mustermann zu 1/4.

Hans Mustermann:

Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Grundstück / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft)	
Zähler	Nenner
30 70 3 71 4	

Erika Mustermann:

Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Grundstück / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft)	
Zähler	Nenner
49 70 1 71 4	

Gesetzlicher Vertreter**Zu Zeilen 31 bis 37 und 50 bis 56**

Tragen Sie bitte für geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen den Namen und die Anschrift der gesetzlichen Vertretung ein. Den einzutragenden Anredeschlüssel entnehmen Sie bitte der folgenden Liste:

01	ohne Anrede
02	Herrn
03	Frau
04	Herrn und Frau
05	Herrn und Herrn
06	Frau und Frau
07	Firma

Beispiel:

Die Ehegatten Erika und Hans Mustermann sind gesetzliche Vertreter ihres gemeinsamen minderjährigen Kindes, welches Eigentümer eines Grundstücks ist.

gegebenenfalls gesetzlich vertreten durch:	
31	Anredeschlüssel (siehe Anleitung) Titel / akademischer Grad Telefonnummer 10 0 4 14 0 8 9 / 1 2 3 4 5 6
32	Vorname / Firma 13 E R I K A U N D H A N S
33	Name / Firma Fortsetzung 11
34	Straße 24 M U S T E R S T R A S S E
35	Hausnummer Hausnummerzusatz 25 1 7 26
36	Postleitzahl Postfach Ort 40 1 2 3 4 5 27 22 M U S T E R S T A D T
37	Postleitzahl (Ausland) Land (bei Auslandsanschrift) 20 30

Weitere Miteigentümer/innen

Zu Zeile 57

Steht das Grundstück im Miteigentum von mehr als zwei Personen, tragen Sie bitte in **Zeile 57** eine „1“ ein und geben alle weiteren Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer auf der **Anlage Miteigentümer/innen** (BayGrSt 1A) an. In diesem Fall tragen Sie bitte auf **Anlage Miteigentümer/innen** (BayGrSt 1A) die zutreffende laufende Nummer der Anlage in **Zeile 3** ein. Wir empfehlen in diesen Fällen, die gesamte Erklärung über das Portal ELSTER - Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de elektronisch zu übermitteln, da dort eine unbegrenzte Anzahl an Miteigentümerinnen und Miteigentümern leichter erfasst werden kann.

Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung

Zu Zeile 58

Tragen Sie bitte eine „1“ ein, wenn Sie eine Befreiung von der Grundsteuer oder eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl beantragen. Fügen Sie hierfür die **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (BayGrSt 4) bei.

Hinweis: Die allgemeine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl für Wohnflächen von 100 % auf 70 % wird von Ihrem Finanzamt automatisch vorgenommen. Hierfür müssen Sie die **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (BayGrSt 4) nicht ausfüllen.

Ergänzende Angaben zur Grundsteuererklärung

Zu Zeile 59

Tragen Sie bitte eine „1“ ein, wenn Sie über die Angaben in der Grundsteuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben erklären wollen oder darüberhinausgehende Sachverhalte berücksichtigt werden sollen.

Fügen Sie bitte in diesem Fall Ihrer Erklärung eine gesonderte Anlage bei und machen Sie diese mit der Überschrift **„Ergänzende Angaben zur Grundsteuererklärung“** als solche kenntlich. Geben Sie bitte auf der Anlage auch Ihr Aktenzeichen an. Einen Vordruck hierfür gibt es nicht.

Falls Sie mit der Abgabe der Grundsteuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist **keine** Eintragung notwendig. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen unter „Muss ich Belege einreichen?“ in dieser Anleitung.

Empfangsvollmacht

Zu Zeilen 60 bis 66

Füllen Sie bitte die Angaben zu einer Empfangsvollmacht aus, falls es eine bevollmächtigte Person gibt. Entnehmen Sie den einzutragenden Anredeschlüssel bitte der folgenden Liste:

01	ohne Anrede
02	Herrn
03	Frau
07	Firma
12	Sozietät
16	Partnergesellschaft
18	Insolvenzverwalter
19	Zwangsverwalter

Alleineigentum

Sofern Sie Alleineigentümerin oder Alleineigentümer des Grundstücks oder des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft sind und sich in dieser Angelegenheit durch eine bevollmächtigte Person im Sinne des § 80 Abgabenordnung (z. B. eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater) vertreten lassen, tragen Sie in den **Zeilen 60 bis 66** bitte die Angaben zu dieser bevollmächtigten Person ein. Dies gilt auch dann, wenn die Vollmacht von Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person bereits auf anderem Wege angezeigt wurde. Die Vollmacht ist auf Verlangen des zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

Gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter

Zu Zeile 67

Wenn sich das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Eigentum einer Bruchteilsgemeinschaft (Eigentumsverhältnis 6) befindet, benennen Sie bitte eine gemeinsam bevollmächtigte Person. Tragen Sie in dem Feld in **Zeile 67** eine „1“ und die Angaben zu dieser Person in den **Zeilen 60 bis 66** ein. Diese Person nimmt alle aus dieser Grundsteuererklärung resultierenden Bescheide und mit diesen im Zusammenhang stehenden Schreiben mit Wirkung für und gegen alle anderen Miteigentümerinnen und Miteigentümer in Empfang.

Unterschrift

Zu Zeilen 68 bis 70

Unterschreiben Sie die Erklärung bitte eigenhändig.

Für geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige sowie bei nicht natürlichen Personen muss die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter unterschreiben. Sind Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner gemeinschaftlich Eigentümer des Grundstücks, ist die Unterschrift eines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners ausreichend.

Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Anleitung zur Anlage Grundstück (BayGrSt 2)

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, die **Anlage Grundstück** (BayGrSt 2) richtig auszufüllen.

Wann muss ich dem Hauptvordruck (BayGrSt 1) die Anlage Grundstück (BayGrSt 2) beifügen?

Fügen Sie bitte die **Anlage Grundstück** (BayGrSt 2) bei, wenn es sich um ein unbebautes oder bebautes Grundstück des Grundvermögens handelt.

Anlage Grundstück (BayGrSt 2)

Wie fülle ich die Anlage Grundstück aus?

Füllen Sie bitte alle weißen Felder, die für das Grundstück in Frage kommen, deutlich und vollständig aus. Verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen, soweit erforderlich. Runden Sie bitte maßgebliche Flächen von Grund und Boden und Gebäuden zu Ihren Gunsten auf volle Quadratmeter nach unten ab.

Grundsätzlich brauchen Sie keine Belege mit Ihrer Grundsteuererklärung einzureichen. Beabsichtigen Sie dennoch Belege einzureichen, reichen Sie diese bitte nicht im Original, sondern nur als Kopie ein. Alle eingereichten werden von der Steuerverwaltung gescannt und in der Regel anschließend vernichtet.

Was gehört zum Grundvermögen?

Zur wirtschaftlichen Einheit **Grundstück** im Grundvermögen gehören insbesondere:

- Grund und Boden
- Gebäude und Gebäudeteile
- Erbbaurecht
- jedes Wohnungs- und Teileigentum

soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliches Vermögen handelt.

Aktenzeichen, Lagefinanzamt und Feststellungszeitpunkt

Zu Zeilen 1 bis 3

Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 1 bis 3 des **Hauptvordrucks** (BayGrSt 1).

laufende Nummer der Anlage

Zu Zeile 3

In eine **Anlage Grundstück** (BayGrSt 2) können Sie bis zu fünf Flurstücke und bis zu 15 Gebäude bzw. Gebäudeteile eintragen. Umfasst Ihr Grundstück mehr Flurstücke und / oder Gebäude bzw. Gebäudeteile, füllen Sie bitte weitere **Anlagen Grundstück** (BayGrSt 2) aus. Nummerieren Sie bitte die Anlagen in den dafür vorgesehenen Feldern.

Beispiel: laufende Nummer 01 von 01 oder
laufende Nummer 01 von 10, laufende Nummer 02 von 10 usw.

Angaben zum Grund und Boden

Füllen Sie bitte immer die Angaben zum Grund und Boden aus und tragen Sie sämtliche zur wirtschaftlichen Einheit gehörenden Flurstücke ein.

Geben Sie bitte in den *Zeilen 4 ff.* auch Flächen an, die vollständig oder teilweise von der Grundsteuer befreit sind. Die dazugehörigen Angaben zu einer Grundsteuerbefreiung machen Sie bitte auf der **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (BayGrSt 4).

Sind Sie (wirtschaftliche) Eigentümerin oder (wirtschaftlicher) Eigentümer eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden, sind nur Angaben zu Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ab *Zeile 20 ff.* erforderlich.

Flurstück(e)

Zu Zeilen 4 bis 6

Tragen Sie bitte die Katasterangaben zu Ihrem Flurstück ein:

- den Namen der **Gemeinde** in der das Flurstück liegt
- die gesamte **Fläche** des Flurstücks
- den Namen der **Gemarkung** in der das Flurstück liegt
- das **Flurstück** (Zähler / Nenner)
- das **Grundbuchblatt**
- den **Anteil (Zähler / Nenner)** des Flurstücks, der zur **wirtschaftlichen Einheit** gehört

Diese Angaben finden Sie auf Ihrem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch oder in Ihrem Notarvertrag. Zur Unterstützung der Ermittlung der Fläche des Grund und Bodens werden vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ausgewählte Daten aus dem Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Januar 2022 über das Internetportal BayernAtlas der Bayerischen Vermessungsverwaltung (www.bayernatlas.de) kostenlos zur Verfügung gestellt. Den Link zum Internetportal finden Sie unter www.elster.de. Der Veröffentlichung ausgewählter Daten im Internet können Sie als Eigentümerin oder als Eigentümer des Flurstücks gegenüber dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung widersprechen (www.ldbv.bayern.de).

Die Grundbuchblattnummer finden Sie auf Ihrem Grundbuchauszug, in der Urkunde über die Finanzierungsgrundschild, aus den grundbuchamtlichen Eintragungsbekanntmachungen sowie den grundbuchamtlichen Kostenrechnungen. Als Flurstückseigentümerin oder Flurstückseigentümer können Sie das Grundbuch kostenlos einsehen. Die Einsicht kann bei jedem bayerischen Grundbuchamt genommen werden und muss nicht zwingend bei dem Grundbuchamt erfolgen, in dessen Bezirk das betroffene Flurstück liegt.

Tragen Sie bitte weitere Flurstücke ab *Zeile 7 ff.* ein.

Gemeinde

Tragen Sie bitte die Gemeinde ein, in der das Flurstück liegt.

Fläche in m²

Tragen Sie bitte die gesamte Fläche des Flurstücks laut Katasterangaben in Quadratmetern ein.

Gemarkung

Die Gemarkung bezeichnet das Gebiet einer Gemeinde, in dem sich das Flurstück befindet.

Flurstück

Tragen Sie bitte die Flurstücksnummer (Zähler / Nenner) ein. Nicht jede Flurstücksnummer hat auch einen Nenner, bitte lassen Sie in dem Fall das entsprechende Feld frei.

Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil (Zähler / Nenner)

Geben Sie bitte bei „Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil (Zähler / Nenner)“ an, zu welchem Anteil das Flurstück zur wirtschaftlichen Einheit gehört.

Beispiel:

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus. Die Gesamtfläche des Flurstücks ist 1.500 m². Zum Wohnungseigentum gehört ein Miteigentumsanteil in Höhe von 333/10.000 an dem gemeinschaftlichen Eigentum (hier: Grund und Boden). Als Fläche des Flurstücks sind 1.500 m² und als Anteil ist „333/10.000“ einzutragen.

Angaben zum Grund und Boden		35
Flurstück(e)		
Gemeinde	Fläche in m ²	
4 10 M U S T E R G E M E I N D E	16 1 5 0 0	
Gemarkung	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner
5 11 M U S T E R G E M A R K U N G	14 1 4 5	15
Grundbuchblatt	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Zähler	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Nenner
6 12 4 5 6 7	17 3 3 3 0 0 0 0 0	18 1 0 0 0 0

Beispiel:

Ehegatten oder Lebenspartner sind je zur Hälfte Eigentümer eines Flurstücks 1 (Gesamtfläche: 500 m²), zu dem 1/10 Miteigentumsanteil an einer Garagenhoffläche auf Flurstück 2 (Gesamtfläche: 100 m², wovon 10 m² zu der wirtschaftlichen Einheit (z. B. „Einfamilienhaus“) zählen) gehört. Als Fläche zu Flurstück 1 sind „500 m²“ und zu Flurstück 2 „100 m²“ einzutragen. Als Anteil zu Flurstück 1 ist „1/1“ und zu Flurstück 2 ist der Miteigentumsanteil „1/10“ einzutragen. Die Eigentumsverhältnisse werden im **Hauptvordruck** (BayGrSt 1) in **Zeile 11** abgefragt. Die Anteile der Ehegatten oder Lebenspartner am Grundstück werden in den **Zeilen 30 und 49** angegeben (hier jeweils „1/2“).

Angaben zum Grund und Boden															35					
Flurstück(e)																				
Gemeinde										Fläche in m ²										
4	10	M	U	S	T	E	R	G	E	M	E	I	N	D	E	16	5	0	0	
Gemarkung										Flurstück: Zähler					Flurstück: Nenner					
5	11	M	U	S	T	E	R	G	E	M	A	R	K	U	N	14	2	5	15	3
Grundbuchblatt										Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Zähler					Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Nenner					
6	12	6	7	8	9	17	1	0	0	0	0	0	0	0	18	1				
Gemeinde										Fläche in m ²										
7	10	M	U	S	T	E	R	G	E	M	E	I	N	D	E	16	1	0	0	
Gemarkung										Flurstück: Zähler					Flurstück: Nenner					
8	11	M	U	S	T	E	R	G	E	M	A	R	K	U	N	14	2	5	15	2
Grundbuchblatt										Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Zähler					Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Nenner					
9	12	6	7	5	4	17	1	0	0	0	0	0	0	0	18	1	0			

Beispiel:

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft befindet sich auf einem insgesamt 7.500 m² großen Flurstück. Hiervon entfallen 400 m² auf den als Grundvermögen zu bewertenden Wohnteil des Betriebs. Die übrigen 7.100 m² werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Als Fläche des Flurstücks sind 7.500 m² und als Anteil ist 4/75 (oder 400/7500) einzutragen. Die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche ist in der Grundsteuererklärung für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (dort in der **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3)) zu erfassen.

Angaben zum Grund und Boden															35					
Flurstück(e)																				
Gemeinde										Fläche in m ²										
4	10	M	U	S	T	E	R	G	E	M	E	I	N	D	E	16	7	5	0	0
Gemarkung										Flurstück: Zähler					Flurstück: Nenner					
5	11	M	U	S	T	E	R	G	E	M	A	R	K	U	N	14	3	4	15	2
Grundbuchblatt										Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Zähler					Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Nenner					
6	12	1	2	3	4	17	4	0	0	0	0	0	0	0	18	7	5			

Weitere Flurstücke

Falls Ihre wirtschaftliche Einheit mehr als fünf Flurstücke umfasst, geben Sie bitte alle weiteren Flurstücke auf einer zusätzlichen **Anlage Grundstück** (BayGrSt 2) an. Tragen Sie bitte die zutreffende laufende Nummer der Anlage in **Zeile 3** ein.

Wir empfehlen Ihnen, in diesen Fällen die gesamte Erklärung über das Portal **ELSTER** - Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de elektronisch zu übermitteln, da dort eine unbegrenzte Anzahl an Flurstücken leichter erfasst werden kann.

Zusätzliche Angabe bei einer Fläche des Grund und Bodens von mehr als 10.000 m²

Zu Zeile 19

Beträgt die Summe aller Flurstücksflächen der wirtschaftlichen Einheit mehr als 10.000 m², geben Sie bitte die Fläche des gesamten Grund und Bodens an, die bebaut oder befestigt ist. Es ist sowohl die steuerbefreite als auch die steuerpflichtige Fläche aller Flurstücke zu berücksichtigen. Gehört nur ein Teil der Flurstücksfläche aus z. B. **Zeile 4** zum Grund und Boden der wirtschaftlichen Einheit, rechnen Sie bitte die gesamte Fläche des Flurstücks, die bebaut oder befestigt ist, auf Ihren Anteil herunter und geben diese Fläche an (bebaute bzw. befestigte Fläche × zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil aus **Zeile 6** = Angabe für **Zeile 19**).

Als **bebaut** gilt jeder Teil der Fläche des Grund und Bodens, der durch Bauwerke oberhalb der Geländeoberfläche überbaut bzw. überdeckt oder durch Bauwerke unterhalb der Geländeoberfläche unterbaut (z. B. Tiefgaragen) ist. Dabei bleiben Flächen von Baukonstruktionen wie Kellerlichtschächte, Dachüberstände, Vordächer, Sonnenschutzkonstruktionen sowie nicht mit dem Bauwerk konstruktiv verbundene Baukonstruktionen (z. B. Außentreppen und Außenrampen) unberücksichtigt. Als **befestigt** gilt jeder Teil der Fläche des Grund und Bodens, dessen Oberfläche durch Walzen, Stampfen, Rütteln oder Aufbringen von Baustoffen so verändert wurde, dass Niederschlagswasser nicht oder unter erschwerten Bedingungen versickern oder vom Boden aufgenommen werden kann. Darunter fallen z. B. Wege, Straßen, Plätze, Höfe, Stellplätze und Gleisanlagen, deren Grundstücksflächen insbesondere mit Asphaltdeckschichten, Betondecken, bituminösen Decken, Plattenbelägen, Pflasterungen (auch Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Basaltpflaster), Rasengittersteinen oder wassergebundenen Decken (aus Kies, Splitt, Schotter, Schlacke oder Ähnliches) bedeckt sind.

Falls Sie mehrere **Anlagen Grundstück** (BayGrSt 2) abgeben, weil die wirtschaftliche Einheit mehr als fünf Flurstücke bzw. mehr als 15 Gebäude und Gebäudeteile umfasst, müssen Sie diese Angabe nur auf der Anlage mit der laufenden Nummer 1 eintragen.

Angaben zu Gebäuden / Gebäudeteilen

Zu Zeilen 20 bis 35

Füllen Sie bitte die Angaben zu Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ab *Zeile 20 ff.* aus, wenn Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines bebauten Grundstücks sind. Beachten Sie bitte die Ausführungen zu bebauten Grundstücken unter „Art der wirtschaftlichen Einheit“ in der **Anleitung zum Hauptvordruck** (BayGrSt 1).

Geben Sie bitte in den *Zeilen 20 ff.* auch Gebäude bzw. Gebäudeteile an, die vollständig oder teilweise von der Grundsteuer befreit sind. Die dazugehörigen Angaben zu einer Steuerbefreiung machen Sie bitte auf der **Anlage Grundsteuerbefreiung/-ermäßigung** (BayGrSt 4).

Die *Zeilen 20 ff.* sind nicht auszufüllen, wenn alle auf dem Grundstück errichteten Bauwerke insgesamt eine Gebäudefläche von weniger als 30 m² haben.

Dies gilt nicht

- für Garagen, die eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden, zu einer Wohnnutzung gehören und weniger als 30 m² Gebäudefläche haben
- wenn die Gebäudefläche der wirtschaftlichen Einheit nur deshalb weniger als 30 m² beträgt, weil das Bauwerk z. B. in Wohnungseigentum und / oder Teileigentum aufgeteilt ist, das Bauwerk aber insgesamt mehr als 30 m² Gebäudefläche hat.

In diesen Fällen tragen Sie bitte die Gebäudefläche ein.

Falls Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines **Grund und Bodens mit fremdem Gebäude** sind, müssen Sie keine Angaben zu Gebäuden bzw. Gebäudeteilen machen.

Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen für **Zwecke des Zivilschutzes**, beachten Sie bitte die Ausführungen zu „Zivilschutz“ in dieser Anleitung.

Lfd. Nr. des Gebäudes / Gebäudeteils

Nummerieren Sie bitte alle Gebäude / Gebäudeteile fortlaufend durch, beginnen Sie mit „001“. Sollten Sie Ihrer Erklärung weitere **Anlagen Grundstück** (BayGrSt 2) beifügen, führen Sie bitte die Nummerierung auch über die Anlagen hinweg laufend fort und achten Sie darauf, dass Sie keine laufende Nummer doppelt vergeben.

Bezeichnung

Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihr Gebäude bzw. Ihre Gebäudeteile, wie z. B. Einfamilienhaus, Wohnung Nr. 3, Arztpraxis, Tiefgarage Nr. 5.

Unterscheidung zwischen Wohnfläche und Nutzfläche

Wird ein Gebäude ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt, wird die gesamte Gebäudefläche inkl. Zubehörräume (z. B. Kellerräume, Heizungsräume) nach der Wohnflächenverordnung ermittelt. Beachten Sie dazu bitte die Ausführungen zu „Wohnfläche in m²“ in dieser Anleitung.

Die Nutzung als häusliches Arbeitszimmer gilt als Wohnnutzung.

Wird ein Gebäude ausschließlich zu anderen Zwecken als Wohnzwecken (z. B. gewerbliche oder freiberufliche Zwecke) genutzt, wird für das gesamte Gebäude die Nutzfläche benötigt. Beachten Sie zur Ermittlung der Nutzfläche bitte die Ausführungen zu „Nutzfläche in m²“ in dieser Anleitung.

In einem Gebäude, das teilweise für Wohnzwecke und teilweise für andere Zwecke genutzt wird (gemischt genutztes Gebäude; z. B. ein Laden im Erdgeschoss und Wohnungen in den Obergeschossen), werden die Flächen je nach Nutzung unterschiedlich ermittelt. Dies bedeutet, dass Zubehörräume unterschiedlich behandelt werden, je nachdem welcher Fläche sie dienen bzw. zugeordnet sind.

Für die Gebäudefläche von Garagen, Tiefgaragen und Nebengebäuden sind in jedem Fall die Ausführungen zu „Nutzfläche in m²“ sowie „Nutzfläche von Garagen bzw. Tiefgaragen“ bzw. „Nutzfläche von Nebengebäuden“ in dieser Anleitung zu beachten.

Wohnfläche in m²

Die Wohnfläche (Umfang und Ermittlung) ergibt sich aus der Wohnflächenberechnung nach der Wohnflächenverordnung. Sie können die Wohnfläche in der Regel selbst händisch ausmessen. Die Wohnfläche ist auch in den Bauunterlagen, dem Mietvertrag oder der Nebenkostenabrechnung ersichtlich. Bei Eigentumswohnungen ist die Wohnfläche auch aus der Wohngeldabrechnung ersichtlich.

Tragen Sie bitte die auf volle Quadratmeter nach unten abgerundete Wohnfläche ein.

Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Bei Wohnheimen sind dies auch die Grundflächen der Räume, die zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehen sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von:

- Wintergärten
- Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen
- Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören
- häuslichen Arbeitszimmern, welche über die zu Wohnzwecken dienenden Räume zugänglich sind

Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen (Vorderkante der Bekleidung) zu ermitteln.

Bei der Ermittlung sind die Flächen einzubeziehen von:

- Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen
- Fuß-, Sockel- und Schrammleisten
- fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen
- freiliegenden Installationen
- Einbaumöbeln
- nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern

Bei der Ermittlung sind die Flächen nicht einzubeziehen von:

- Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 m² beträgt
- Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze
- Türnischen
- Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind

Die Grundflächen von

- Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,
- Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,
- nicht beheizten Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
- Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Die Grundflächen von Zuhörräumen brauchen Sie nicht in der Erklärung eintragen. Zuhörräume sind unter anderem:

- Kellerräume, soweit es sich nicht um Aufenthaltsräume im Sinne des Bauordnungsrechts handelt
- Abstellräume außerhalb der Wohnung
- Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung
- Waschküchen und Trockenräume außerhalb der Wohnung
- Bodenräume
- Heizungsräume

Entsprechen die Grundflächen von Räumen nicht den Anforderungen der Bayerischen Bauordnung zur Nutzung, gehören diese nicht zur Wohnfläche.

Nutzfläche in m²

Die Nutzfläche kann nach jedem geeigneten Verfahren, z. B. nach der DIN 277, ermittelt werden.

Tragen Sie bitte die auf volle Quadratmeter nach unten abgerundete Nutzfläche ein.

Zur Nutzfläche gehören beispielsweise die Flächen von:

- Teeküchen, Speiseräumen
- Büroräumen, Besprechungsräumen
- Werkhallen, Laboren
- Lagerhallen, Verkaufsräumen
- Ausstellungsräumen, Bühnenräumen, Sporträumen
- Räumen für medizinische Untersuchungen / Behandlungen
- Abstellräumen, Sanitäräumen, Umkleideräumen sowie Serverräumen für Elektronische Datenverarbeitung (EDV)

Die Nutzfläche umfasst nicht die

- Konstruktions-Grundflächen, z. B. Wände, Pfeiler
- Technische Funktionsflächen, z. B. Lagerflächen für Brennstoffe
- Verkehrsflächen, z. B. Flure, Eingangshallen, Aufzugschächte, Rampen

Nutzfläche von Garagen bzw. Tiefgaragen

Gehören Stellplätze in Garagen bzw. Tiefgaragen zu einer Nutzfläche, sind sie immer voll anzusetzen.

Gehören Stellplätze in Garagen bzw. Tiefgaragen hingegen zu einer Wohnfläche und befinden sich diese in unmittelbarer Nähe zur Wohnfläche, bleibt die Nutzfläche dieser Stellplätze bis zu insgesamt 50 m² außer Ansatz. Soweit die Fläche 50 m² übersteigt, wird sie angesetzt. Bitte tragen Sie nur die Fläche als Nutzfläche ein, die den Freibetrag von 50 m² übersteigt. Ist die gesamte Fläche nicht größer als 50 m², tragen Sie bitte eine Nutzfläche von 0 m² ein.

Stellplätze im Freien und Carports brauchen Sie nicht einzutragen.

Hinweis: Die Fläche des Grund und Bodens ist immer vollständig bei der Flurstücksfläche in den *Zeilen 4 ff.* zu berücksichtigen.

Gehören die Wohnung und die Stellplätze nicht zur gleichen wirtschaftlichen Einheit, muss der Stellplatz der Wohnung zudem rechtlich zugeordnet sein, damit der Freibetrag von 50 m² gewährt wird. Eine rechtliche Zuordnung liegt vor, wenn die Wohnung und der Stellplatz entweder

- dinglich (z. B. einer Eigentümerin oder einem Eigentümer gehören ein Einfamilienhaus mit Garage oder ein Wohnungseigentum mit Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz) oder
- vertraglich (z. B. eine Eigentümerin oder ein Eigentümer vermietet eine Wohnung zusammen mit einem Stellplatz an eine Mieterin oder einen Mieter)

miteinander verknüpft sind.

Beispiel:

Zu einem Mehrfamilienhaus mit fünf Wohnungen (Wohnfläche insgesamt 340 m²) gehören acht Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt 150 m².

Da die acht Garagen insgesamt den fünf Wohnungen zugeordnet sind, ist bei der Garagenfläche von 150 m² der Freibetrag von 50 m² einmal abzuziehen.

Angaben zu Gebäuden / Gebäudeteilen															36			
	Ifd. Nr. des Gebäudes / Gebäudeteils			Bezeichnung							Wohnfläche in m ²				Nutzfläche in m ²			
20	0	0	1	11	5	W	O	H	N	U	N	0	16					
21	0	0	2	11	8	G	A	R	A	G	E	N	15				1 0 0	

Nutzfläche von Nebengebäuden

Nebengebäude, die

- von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. Schuppen oder Gartenhaus) und
- sich in unmittelbarer Nähe zur Wohnung befinden, zu der sie gehören,

werden nur angesetzt, soweit die Gebäudefläche größer als 30 m² ist.

Tragen Sie bitte nur die Fläche als Nutzfläche ein, die den Freibetrag von 30 m² übersteigt. Ist die gesamte Fläche nicht größer als 30 m², tragen Sie bitte eine Nutzfläche von 0 m² ein.

Weitere Gebäude / Gebäudeteile

Umfasst die wirtschaftliche Einheit mehr als 15 Gebäude bzw. Gebäudeteile, geben Sie bitte alle weiteren Gebäude / Gebäudeteile auf einer zusätzlichen **Anlage Grundstück** (BayGrSt 2) an. Tragen Sie in diesem Fall bitte die zutreffende laufende Nummer der Anlage in *Zeile 3* ein.

Wir empfehlen in diesen Fällen, die gesamte Erklärung über das Portal ELSTER - Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de elektronisch zu übermitteln, da dort eine unbegrenzte Anzahl an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen leichter erfasst werden können.

Zivilschutz

Zu Zeile 36

Tragen Sie bitte alle Gebäudeflächen von Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen ein, die wegen der in § 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes bezeichneten Zwecke geschaffen worden sind und nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden. Die Flächen sind in den *Zeilen 20 bis 35* nicht zu berücksichtigen.

Falls Sie mehrere **Anlagen Grundstück** (BayGrSt 2) abgeben, weil die wirtschaftliche Einheit mehr als fünf Flurstücke bzw. mehr als 15 Gebäude und Gebäudeteile umfasst, müssen Sie diese Angabe nur auf der Anlage mit der laufenden Nummer 1 eintragen.

Zusätzliche Angabe bei neuem Wohnungs- / Teileigentum

Zu Zeile 37

Wohnungseigentum

Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung und der dazugehörige Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Teileigentum

Teileigentum ist das Sondereigentum an Räumen eines Gebäudes, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, und der dazugehörige Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Wohnungseigentum und Teileigentum entsteht zivilrechtlich mit der Anlegung des Wohnungs- oder Teileigentumsgrundbuchs und dessen Eintragung. Bewertungsrechtlich gilt das Wohnungs- oder Teileigentum bereits dann als entstanden, wenn die Teilungserklärung beurkundet ist und die Anlegung des Grundbuchs beantragt werden kann.

Ist das Wohnungseigentum oder Teileigentum zum Feststellungszeitpunkt neu entstanden und das Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuchblatt noch nicht neu angelegt, tragen Sie bitte in *Zeile 37* das Datum ein, an dem der Antrag beim Grundbuchamt eingereicht wurde.

Falls Sie mehrere **Anlagen Grundstück** (BayGrSt 2) abgeben, weil die wirtschaftliche Einheit mehr als fünf Flurstücke bzw. mehr als 15 Gebäude und Gebäudeteile umfasst, müssen Sie diese Angabe nur auf der Anlage mit der laufenden Nummer 1 eintragen.

Gebäude auf fremdem Grund und Boden / Erbbaurecht

Zu Zeilen 38 bis 47

Ein „**Gebäude auf fremdem Grund und Boden**“ liegt vor, wenn die (wirtschaftliche) Eigentümerin oder der (wirtschaftliche) Eigentümer des Gebäudes nicht gleichzeitig auch die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grund und Bodens ist, auf dem das Gebäude steht. „Gebäude auf fremdem Grund und Boden“ und „Grund und Boden mit fremdem Gebäude“ bilden jeweils eigene wirtschaftliche Einheiten.

Haben Sie ein **Gebäude auf fremdem Grund und Boden** tragen Sie bitte in *Zeile 38* eine „1“ ein. Haben Sie ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden auf einem Erbbaurecht errichtet, füllen Sie bitte zusätzlich zu *Zeile 38* auch *Zeile 40* aus und tragen Sie jeweils eine „1“ ein.

Sind Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines **Grund und Bodens mit fremdem Gebäude**, tragen Sie bitte in *Zeile 39* eine „1“ ein sowie den Namen und die Anschrift der (wirtschaftlichen) Eigentümerin oder des (wirtschaftlichen) Eigentümers des Gebäudes in den *Zeilen 41 bis 47*.

Das **Erbbaurecht** ist das dingliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Dieses Recht kann veräußert und vererbt werden. Das Erbbaurecht bildet zusammen mit dem durch das Erbbaurecht belastete Grundstück eine wirtschaftliche Einheit.

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer

- des Erbbaurechts wird als Erbbauberechtigte bzw. Erbbauberechtigter,
- des Erbbaugrundstücks (belastetes Grundstück) wird als Erbbauverpflichtete bzw. Erbbauverpflichteter

bezeichnet.

Tragen Sie bitte in *Zeile 40* eine „1“ ein sowie in den *Zeilen 41 bis 47* den Namen und die Anschrift der Erbbauverpflichteten bzw. des Erbbauverpflichteten. Die Erbbauverpflichteten bzw. die/der Erbbauverpflichtete muss bei Bedarf bei der Abgabe der Grundsteuererklärung mitwirken.

Den einzutragenden Anredeschlüssel entnehmen Sie bitte der folgenden Liste:

01	ohne Anrede
02	Herrn
03	Frau
04	Herrn und Frau
05	Herrn und Herrn
06	Frau und Frau
07	Firma
08	Erbengemeinschaft
09	Arbeitsgemeinschaft
10	Grundstücksgemeinschaft
11	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
12	Sozietät
13	Praxisgemeinschaft
14	Betriebsgemeinschaft
15	Wohnungseigentümergeinschaft
16	Partnergesellschaft
17	Partenreederei

Falls Sie mehrere **Anlagen Grundstück** (BayGrSt 2) abgeben, weil die wirtschaftliche Einheit mehr als fünf Flurstücke bzw. mehr als 15 Gebäude und Gebäudeteile umfasst, müssen Sie diese Angabe nur auf der Anlage mit der laufenden Nummer 1 eintragen.

Anleitung

zur Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3)

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, die **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) richtig auszufüllen.

Wann muss ich dem Hauptvordruck (BayGrSt 1) die Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3) beifügen?

Fügen Sie bitte die **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) bei, wenn es sich um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft handelt. Wenn Sie eine Tierhaltung betreiben, fügen Sie bitte zusätzlich die **Anlage Tierbestand** (BayGrSt 3A) bei.

Welche Eintragungen muss ich vornehmen?

Tragen Sie bitte alle Eigentumsflächen (auch Teilflächen) des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, die Ihnen bzw. der Personengemeinschaft (z. B. Eheleute, eingetragene Lebenspartnerschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gehören, in die **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) ein und wählen Sie eine entsprechende Nutzung aus. Diese finden Sie unter „Liste der Nutzungen“ in dieser Anleitung.

Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3)

Wie fülle ich die Anlage Land- und Forstwirtschaft aus?

Füllen Sie bitte alle weißen Felder, die für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Frage kommen, deutlich und vollständig aus. Verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen, soweit erforderlich.

Grundsätzlich brauchen Sie keine Belege mit Ihrer Grundsteuererklärung einzureichen. Beabsichtigen Sie dennoch Belege einzureichen, reichen Sie diese bitte nicht im Original, sondern nur als Kopie ein. Alle eingereichten Belege werden von der Steuerverwaltung gescannt und in der Regel anschließend vernichtet.

Was gehört zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft?

Zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören:

- aktive Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe
- ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe
- einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke (verpachtet, unentgeltlich überlassen oder ungenutzt)

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flurstücke werden dem Eigentümer, nicht dem Nutzer zugerechnet.

Nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören:

- Wohngebäude
- nicht land- und forstwirtschaftlich genutzter Grund und Boden
- nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäudeteile

Diese Flächen und Gebäude gehören zum Grundvermögen. Füllen Sie für diese bitte einen gesonderten **Hauptvordruck** (BayGrSt 1) mit Anlagen aus.

Aktenzeichen, Lagefinanzamt und Feststellungszeitpunkt

Zu Zeilen 1 bis 3

Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 1 bis 3 des **Hauptvordrucks** (BayGrSt 1).

laufende Nummer der Anlage

Zu Zeile 3

In eine **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) können bis zu fünf Flurstücke (nicht Feldstücke) eingetragen werden. Sollte Ihr Betrieb der Land- und Forstwirtschaft mehr Flurstücke umfassen und / oder erstrecken sich diese auf mehrere heheberechtigte Gemeinden, füllen Sie bitte zusätzliche **Anlagen Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) aus. Nummerieren Sie bitte die Anlagen in den dafür vorgesehenen Feldern.

Beispiel: laufende Nummer 01 von 01 oder
laufende Nummer 01 von 10, laufende Nummer 02 von 10 usw.

Gemeinde

Zu Zeile 4

Tragen Sie bitte die Gemeinde ein, in der das Flurstück bzw. die Flurstücke der wirtschaftlichen Einheit liegt / liegen. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit über mehrere heheberechtigte Gemeinden, reichen Sie bitte die **Anlagen Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) aufgeteilt nach Gemeinden ein. Flurstücke unterschiedlicher Gemarkungen innerhalb einer Gemeinde sind gemeinsam auf einer **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) einzutragen.

Angaben zu Flurstücken

Zu Zeilen 5 und 6

Lfd. Nr. des Flurstücks

Nummerieren Sie bitte alle Flurstücke fortlaufend durch, beginnen Sie mit „001“. Sollten Sie Ihrer Erklärung zusätzliche **Anlagen Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) beifügen, führen Sie bitte die Nummerierung auch über die Anlagen hinweg laufend fort und achten Sie darauf, dass Sie keine laufende Nummer doppelt vergeben.

Tragen Sie bitte die Katasterangaben zu Ihrem Flurstück ein:

- den Namen der **Gemarkung** in welcher das Flurstück liegt
- die **Gemarkungsnummer**
- das **Flurstück** (Zähler / Nenner)
- die **amtliche Fläche**

Diese Angaben finden Sie auf Ihrem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch oder in Ihrem Notarvertrag. Zur Unterstützung der Ermittlung der Fläche des Grund und Bodens werden vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ausgewählte Daten aus dem Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Januar 2022 über das Internetportal BayernAtlas der Bayerischen Vermessungsverwaltung (www.bayernatlas.de) kostenlos zur Verfügung gestellt. Den Link zum Internetportal finden Sie unter www.elster.de. Der Veröffentlichung ausgewählter Daten im Internet können Sie als Eigentümerin oder als Eigentümer des Flurstücks gegenüber dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung widersprechen (www.ldbv.bayern.de).

Die Grundbuchblattnummer finden Sie auf Ihrem Grundbuchauszug, in der Urkunde über die Finanzierungsgrundschuld, aus den grundbuchamtlichen Eintragungsbekanntmachungen sowie den grundbuchamtlichen Kostenrechnungen. Als Flurstückseigentümerin oder Flurstückseigentümer können Sie das Grundbuch kostenlos einsehen. Die Einsicht kann bei jedem bayerischen Grundbuchamt genommen werden und muss nicht zwingend bei dem Grundbuchamt erfolgen, in dessen Bezirk das betroffene Flurstück liegt.

Tragen Sie bitte weitere Flurstücke dieser Gemeinde ab *Zeile 15 ff.* ein.

Gemarkung

Die Gemarkung bezeichnet das Gebiet einer Gemeinde, in dem sich das Flurstück befindet.

Gemarkungsnummer

Die Gemarkungsnummer hat sechs Stellen und setzt sich aus dem zweistelligen Länderschlüssel und dem vierstelligen Gemarkungsschlüssel zusammen. Der Länderschlüssel für Flurstücke in Bayern lautet **09**. Gehören zu der wirtschaftlichen Einheit Flurstücke die in angrenzenden Bundesländern liegen, ergänzen Sie bitte gegebenenfalls folgende Länderschlüssel: Baden-Württemberg 08, Hessen 06, Sachsen 14 und Thüringen 16.

Amtliche Fläche

Für den Fall, dass Sie Miteigentümerin bzw. Miteigentümer eines Flurstücks sind, tragen Sie bitte trotzdem im Feld „amtliche Fläche“ 100 % der amtlichen Fläche ein. Beachten Sie in diesen Fällen bitte die Erläuterungen zu „Fläche der Nutzung“ in dieser Anleitung.

Beispiel:

Angaben zu Flurstücken		21
5	Ifd. Nr. des Flurstücks Gemarkung Gemarkungsnummer	
	0 0 1 19 M U S T E R G E M A R K U N G 11 0 9 8 1 5 0	
6	Flurstück: Zähler Flurstück: Nenner amtliche Fläche	
	13 4 2 8 14 1 2 15 H A 5 0 0 0	

Hinweis: Nicht jede Flurstücksnummer hat auch einen Nenner (Unterflurnummer). Lassen Sie bitte in dem Fall das entsprechende Feld frei und nehmen Sie keine Eintragung vor.

Beispiel:

15	Ifd. Nr. des Flurstücks Gemarkung Gemarkungsnummer	
	0 0 2 19 M U S T E R G E M A R K U N G 11 0 9 8 1 5 0	
16	Flurstück: Zähler Flurstück: Nenner amtliche Fläche	
	13 1 2 5 14 15 H 9 0 0 0 0	

Zu Zeilen 7 bis 14

Tragen Sie bitte folgende Angaben zu den jeweiligen Teilflächen Ihres Flurstücks ein:

- die **Nutzung**
- die **Fläche der Nutzung**
- die **Ertragsmesszahl**
- die **Bruttogrundfläche** bestimmter **Wirtschaftsgebäude**
- die **Durchflussmenge in l/s**

Ihr Flurstück kann ganz oder mit Teilflächen zu verschiedenen Nutzungen zählen.

Zu einem Flurstück können Sie zunächst bis zu acht Teilflächen (z. B. in den *Zeilen 7 bis 14*) eintragen. Hat Ihr Flurstück mehr als acht Teilflächen, dann füllen Sie bitte in diesem Fall die *Zeilen 15 und 16* analog den *Zeilen 5 und 6* aus und führen Sie die Auflistung der Teilflächen in den *Zeilen 17 bis 24* fort.

Nutzung**Spalte 1**

Ihr Flurstück kann im Ganzen oder mit Teilflächen zu einer oder mehreren verschiedenen Nutzungen zählen. Für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft wählen Sie bitte in *Zeile 7, Spalte 1* (und je nach Anzahl der Teilflächen in den *Zeilen 8 bis 14*) eine der möglichen Nutzungen aus. Diese finden Sie unter „Liste der Nutzungen“ in dieser Anleitung.

Fläche der Nutzung**Spalte 2**

Die Auswahl einer Nutzung in *Spalte 1* bedingt **grundsätzlich** eine Eingabe unter „Fläche der Nutzung“ in *Spalte 2*. Tragen Sie bitte in *Spalte 2* die dazugehörige Fläche bzw. Teilfläche der Nutzung ein. Falls Sie Miteigentümerin oder Miteigentümer eines Flurstücks sind, tragen Sie bitte im Feld „amtliche Fläche“ 100 % der amtlichen Fläche und den Bruchteil der Ihnen gehörenden Fläche als Teilfläche in die entsprechenden Felder „Fläche der Nutzung“ ein.

Hinweis: Bei Auswahl der Nutzungen Wirtschaftsgebäude [29 bis 34] ist bei der Fläche der Nutzung keine Angabe vorzunehmen. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen unter „Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude“ in dieser Anleitung.

Beispiel:

Ein Flurstück (amtliche Fläche 95.000 m² bzw. 9,5 ha) wird forstwirtschaftlich genutzt.

	Nutzung (s. Anleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])	Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])
7	21	22	23	24	25

Beispiel:

Ein Flurstück (amtliche Fläche 1.545 m²) wird als Kleingarten genutzt. Auf dem Flurstück wurde eine Gartenlaube (45 m²) errichtet.

	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner	amtliche Fläche	Nutzung (s. Anleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])	Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])
6	13	14	15					
7	21	22	23					
8	31	32	33					

Hinweis: Die Summe der Teilflächen (Flächen der einzelnen Nutzungen) des Flurstücks ergibt in der Regel die amtliche Flächengröße. Abweichungen hiervon können vorkommen,

- wenn Teile der Flächen nicht zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sondern zum Grundvermögen zählen (z. B. gewerbliche Nutzung oder Wohnnutzung). In diesen Fällen ist für diese wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ein gesonderter **Hauptvordruck** (BayGrSt 1) mit Anlagen auszufüllen.
- wenn Sie Miteigentümerin oder Miteigentümer eines Flurstücks sind. In diesem Fall tragen Sie bitte 100 % der amtlichen Fläche und den Bruchteil der Ihnen gehörenden Fläche als Teilfläche in die entsprechenden Felder „Fläche der Nutzung“ ein.

Beispiel:

Ein Flurstück (amtliche Fläche 12.400 m²) wird landwirtschaftlich genutzt. Es liegt ein Miteigentumsanteil mit einer Teilfläche von 8.150 m² (EMZ 5.400) vor.

	Flurstück: Zähler				Flurstück: Nenner				amtliche Fläche											
16	13			2 5	14			1 0	15			H	1 2 4 0 0							
	Nutzung (s. Anleitung)				Fläche der Nutzung				Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])								Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])		Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])	
17	21	1		22	H	A	8 1 5 0		23			5 4 0 0		24		Q M	25			

Ertragsmesszahl

Spalte 3

Die Ertragsmesszahl (EMZ) ist das Ergebnis der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz für Ihr Flurstück bzw. für dessen Teilfläche.

Die EMZ finden Sie auf Ihrem Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 werden ausgewählte Daten aus dem Liegenschaftskataster (unter anderem die EMZ) zum Stichtag 1. Januar 2022 über das Internetportal BayernAtlas der Bayerischen Vermessungsverwaltung (www.bayernatlas.de) kostenlos zur Verfügung gestellt. Den Link zum Internetportal finden Sie unter www.elster.de. Der Veröffentlichung ausgewählter Daten im Internet können Sie als Eigentümerin oder als Eigentümer des Flurstücks gegenüber dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung widersprechen (www.ldbv.bayern.de).

Geben Sie bitte die Ertragsmesszahl nur an, wenn Sie eine der folgenden Nutzungen ausgewählt haben:

- Landwirtschaftliche Nutzung [1]
- Saatzucht [21]
- Kurzumtriebsplantagen [23]

Liegt für das Flurstück keine Ertragsmesszahl vor, wie z. B. bei Flurbereinigungsverfahren oder Rekultivierungsflächen, tragen Sie bitte als Ertragsmesszahl „0“ ein.

Beispiel:

Ein Flurstück (amtliche Fläche 15.000 m² bzw. 1,5 ha) wird sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich genutzt. Für die landwirtschaftlich genutzte Teilfläche (14.000 m² bzw. 1,4 ha) ist eine EMZ von 6.300 ausgewiesen. Für die forstwirtschaftlich genutzte Teilfläche (1.000 m² bzw. 0,1 ha) wird keine EMZ benötigt.

	Nutzung (s. Anleitung)		Fläche der Nutzung							Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])					Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])			Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])				
7	21	1	22	H	1	4	0	0	0	23		6	3	0	0	24		Q	M	25		
8	31	2	32	H	A	1	0	0	0	33						34		Q	M	35		

Beispiel:

Ein Flurstück (amtliche Fläche 90.000 m² bzw. 9 ha) wird zum Teil (64.000 m² bzw. 6,4 ha) landwirtschaftlich genutzt (EMZ 26.400). Auf einer zweiten Teilfläche (1.000 m² bzw. 0,1 ha) wurde eine Windenergieanlage (einschließlich Betriebsvorrichtungen und Zuwegung) errichtet, eine dritte Teilfläche (10.000 m² bzw. 1,0 ha) wird zur Saatzucht (EMZ 5.200) genutzt und eine vierte Teilfläche (15.000 m² bzw. 1,5 ha) wurde als Geringstland bewertet. Die jeweiligen Nutzungen sind mit ihren Teilflächen gesondert aufzuführen.

	Flurstück: Zähler					Flurstück: Nenner					amtliche Fläche																		
16	13			1	2	5	14					15			H	9	0	0	0	0	0								
	Nutzung (s. Anleitung)		Fläche der Nutzung								Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])										Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])				Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])				
17	21	1	22		H	6	4	0	0	0	23			2	6	4	0	0	24			Q	M	25					
18	31	2	7	32		H	A	1	0	0	0	33						34			Q	M	35						
19	41	2	1	42		H		1	0	0	0	0	43				5	2	0	0	44			Q	M	45			
20	51	2	5	52		H		1	5	0	0	0	53						45			Q	M	55					

Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude

Spalte 4

Die Bruttogrundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Geschosse eines Bauwerks. Hierzu zählen grundsätzlich auch Keller und nutzbare Dachgeschossflächen. Verwenden Sie bei der Berechnung der Bruttogrundfläche die äußeren Maße der Bauteile. Diese schließen die Bekleidung, z. B. Putz und Außenschalen, ein. Bei Bauwerken, die nur ein Erdgeschoss aufweisen, entspricht die Bruttogrundfläche der bebauten Fläche.

Zu der Bruttogrundfläche gehören z. B. nicht:

- Flächen von Spitzböden
- Flächen von Kriechkellern
- Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen
- Flächen unter konstruktiven Hohlräumen (z. B. über abgehängten Decken)

Geben Sie bitte die Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude in der *Spalte 4* an, wenn Sie eine der folgenden Nutzungen ausgewählt haben:

- Wirtschaftsgebäude der Fass- und Flaschenweinerzeugung [29]
- Wirtschaftsgebäude der Imkerei [30]
- Wirtschaftsgebäude der Wanderschäfferei [31]
- Wirtschaftsgebäude des Pilzanbaus [32]
- Wirtschaftsgebäude der Produktion von Nützlingen [33]
- Wirtschaftsgebäude der sonstigen Nebenbetriebe [34]

Wichtig: Eine Angabe zur „Fläche der Nutzung“ entfällt für die Auswahl der Nutzungen Wirtschaftsgebäude [29 bis 34].

Hinweis: Bei Auswahl der Nutzungen Wirtschaftsgebäude [29 bis 34] ist zusätzlich die Grundfläche des Gebäudes als Nutzung Hofstelle [28] zu erfassen. Tragen Sie bitte hierfür die Grundfläche unter Auswahl der Nutzung Hofstelle [28] in die *Spalte 2* „Fläche der Nutzung“ ein. Machen Sie hier bitte keine Angaben zur Bruttogrundfläche des Wirtschaftsgebäudes. Sollten mehrere unterschiedliche Arten von Wirtschaftsgebäuden vorliegen, ist für jede Art eine eigene Zeile auszufüllen.

Beispiel:

Ein Gebäude bestehend aus Keller und Erdgeschoss (Grundfläche 100 m²) wird als Wirtschaftsgebäude der Fass- und Flaschenweinerzeugung (Bruttogrundfläche 200 m² Keller und Erdgeschoss) genutzt.

	Nutzung (s. Anleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])	Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])
7	21 2 8	22 H A A 1 0 0	23	24 Q M	25
8	31 2 9	32 H A A R Q M	33	34 2 0 0	35

Beispiel:

Ein Gebäude bestehend aus Keller, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss (Grundfläche 100 m²) wird als Wirtschaftsgebäude der Fass- und Flaschenweinerzeugung (Bruttogrundfläche 200 m² Keller und Erdgeschoss) und als Wirtschaftsgebäude sonstiger Nebenbetriebe (Bruttogrundfläche 100 m² 1. Obergeschoss) genutzt.

	Nutzung (s. Anleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])	Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])
7	21 2 8	22 H A A 1 0 0	23	24 Q M	25
8	31 2 9	32 H A A R Q M	33	34 2 0 0	35
9	41 3 4	42 H A A R Q M	43	44 1 0 0	45

Durchflussmenge in l/s

Spalte 5

Geben Sie bitte die Durchflussmenge in Liter/Sekunde (l/s) an, wenn Sie als Nutzung Wasserflächen bei fließendem Gewässer mit Fischertrag [20] auswählen. Tragen Sie bitte die Durchflussmenge l/s des Frischwassers der Gesamtanlage ein. Bei Anlagen über mehrere Flurstücke tragen Sie bitte eine „0“ ein, wenn die Angabe zur Durchflussmenge bei einem anderen betreffenden Flurstück vorgenommen wurde.

Beispiel:

Auf einem Flurstück werden drei Teiche je 500 m² mit einer Durchflussmenge von 15 l/s je Teich zur Aufzucht von Forellen genutzt.

	Nutzung (s. Anleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])	Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])
7	21 2 0	22 H A 1 5 0 0	23	24 Q M	25 4 5

Weitere Flurstücke

Sollte Ihr Betrieb der Land- und Forstwirtschaft mehr als fünf Flurstücke umfassen oder erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit über mehrere hebeberechtigte Gemeinden, geben Sie diese Flurstücke bitte auf einer zusätzlichen **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) an. In diesem Fall tragen Sie bitte die zutreffende laufende Nummer der Anlage in *Zeile 3* ein. Wir empfehlen Ihnen, in diesen Fällen die gesamte Erklärung über das Portal ELSTER - Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de elektronisch zu übermitteln, da dort eine unbegrenzte Anzahl an Flurstücken leichter erfasst werden kann.

Liste der Nutzungen

Wählen Sie bitte eine der 34 Nutzungen aus:

Nummer	Nutzung
1	Landwirtschaftliche Nutzung
2	Forstwirtschaftliche Nutzung
3	Bewirtschaftungsbeschränkung Forstwirtschaft
4	Weinbauliche Nutzung
5	Gemüsebau – Freiland
6	Gemüsebau – unter Glas und Kunststoffen
7	Blumen und Zierpflanzenbau – Freiland
8	Blumen und Zierpflanzenbau – unter Glas und Kunststoffen
9	Obstbau – Freiland
10	Obstbau – unter Glas und Kunststoffen
11	Baumschulen – Freiland
12	Baumschulen – unter Glas und Kunststoffen
13	Kleingarten- und Dauerkleingartenland
14	Gartenlaube größer 30 m ²
15	Hopfen
16	Spargel
17	Wasserflächen ohne oder mit geringer Nutzung (Fischertrag kleiner 1 kg/Ar)
18	Wasserflächen bei stehenden Gewässern mit Fischertrag zwischen 1 kg/Ar und 4 kg/Ar
19	Wasserflächen bei stehenden Gewässern und Fischertrag größer 4 kg/Ar
20	Wasserflächen bei fließenden Gewässern mit Fischertrag
21	Saatzucht
22	Weihnachtsbaumkulturen
23	Kurzumtriebsplantagen
24	Abbauland
25	Geringstland
26	Unland
27	Windenergie
28	Hofstelle
29	Wirtschaftsgebäude der Fass- und Flaschenweinerzeugung
30	Wirtschaftsgebäude der Imkerei
31	Wirtschaftsgebäude der Wanderschäfferei
32	Wirtschaftsgebäude des Pilzanbaus
33	Wirtschaftsgebäude der Produktion von Nützlingen
34	Wirtschaftsgebäude sonstiger Nebenbetriebe*

*Nebenbetriebe sind Produktionszweige, die in einem engen Verhältnis zu dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb stehen und hierfür genutzt werden. Als solche kommen insbesondere Brennereien, Räuchereien, Sägewerke, Mühlen, Kompostierungen oder die Erzeugung von Winzersekt in Betracht.

Landwirtschaftliche Nutzung [1]

Zu der landwirtschaftlichen Nutzung zählen alle Flächen, die als Acker und Grünland (mit Ausnahme der Nutzungen [4 bis 16] bzw. [21 bis 23]) genutzt werden, sowie brachliegende Acker- und Grünlandflächen.

Tragen Sie bitte zusätzlich die Ertragsmesszahl (EMZ) ein. Soweit nur eine Teilfläche eines Flurstücks landwirtschaftlich genutzt wird, tragen Sie die anteilige EMZ für diese Teilfläche ein. Wird nur eine Gesamt-EMZ für das Flurstück ausgewiesen, ist diese entsprechend aufzuteilen. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen und Beispiele unter „Ertragsmesszahl“ in dieser Anleitung.

Forstwirtschaftliche Nutzung [2]

Zu der forstwirtschaftlichen Nutzung zählen alle Flächen, die zur Erzeugung von Rohholz genutzt werden. Hierzu zählen Holzboden- und Nichtholzbodenflächen.

Zur Holzbodenfläche zählen:

- bestockte Flächen
- Waldwege, wenn ihre Breite einschließlich der Gräben 5 m nicht übersteigt
- Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, wenn ihre Breite einschließlich der Gräben 5 m nicht übersteigt
- vorübergehend nicht bestockte Flächen (Blößen)

Zu der forstwirtschaftlichen Nutzung gehören auch die Nichtholzbodenflächen, die für den Transport und die Lagerung des Holzes genutzt werden wie z. B. Waldwege oder ständige Holzlagerplätze.

Bewirtschaftungsbeschränkung Forstwirtschaft [3]

Zu der Bewirtschaftungsbeschränkung Forstwirtschaft zählen ausschließlich die Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung, die eine Bewirtschaftungsbeschränkung als Nationalpark der Zone I haben.

Nicht zu der Bewirtschaftungsbeschränkung Forstwirtschaft zählen beispielsweise folgende Flächen:

- FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete)
- Wasserschutzgebiete
- Windkraftanlagegebiete
- Zonen II und III der Nationalparks

Weinbauliche Nutzung [4]

Zu der weinbaulichen Nutzung zählen die Flächen, die zur Erzeugung von Trauben sowie zur Gewinnung von Maische, Most und Wein aus diesen dienen.

Zu der weinbaulichen Nutzung zählen:

- die im Ertrag stehenden Rebanlagen
- die vorübergehend nicht bestockten Flächen
- die noch nicht ertragsfähigen Jungfelder

Wirtschaftsgebäudeflächen, die zur Traubenerzeugung zur Gewinnung von Maische und Most sowie zum Ausbau, der Lagerung und der Vermarktung des Weines genutzt werden, sind als Hofstelle [28] zu erfassen. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu „Hofstelle [28]“ in dieser Anleitung.

Geben Sie bitte bei Wirtschaftsgebäudeflächen der Fass- und Flaschenweinerzeugung zusätzlich die Bruttogrundfläche an. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu „Wirtschaftsgebäude der Fass- und Flaschenweinerzeugung [29]“ unter „Wirtschaftsgebäude [29 bis 34]“ in dieser Anleitung.

Gärtnerische Nutzung [5 bis 12]

Zu der gärtnerischen Nutzung zählen Flächen zum Anbau von:

- Gemüse
- Blumen- und Zierpflanzen
- Obst
- Baumschulerzeugnissen

Die o. g. Nutzungen unterscheiden sich zusätzlich in Freilandflächen und Flächen unter Glas oder Kunststoff. Zu den Flächen der einzelnen Nutzungen gehören auch Zwischenflächen, Vorgewende und für die Bearbeitung notwendige Wege, also Flächen, die den Pflanzenbeständen nicht unmittelbar als Standraum dienen.

Zu Flächen unter Glas oder Kunststoffen zählen:

- Gewächshäuser (z. B. Breitschiff-, Venlo- und Folienhäuser)
- Folientunnel (begehbar)
- andere Kulturräume (z. B. Treibhäuser)

Die Größe der Flächen unter Glas und Kunststoffen bemisst sich nach der Größe der überdachten Fläche einschließlich der Umfassungswände, das heißt von der Außenkante zur Außenkante des aufsteigenden Mauerwerks bzw. der Stehwände gemessen.

Gemüsebau im Freiland [5] und unter Glas oder Kunststoffen [6]

Zu der Nutzung Gemüsebau (im Freiland [5]; unter Glas oder Kunststoffen [6]) zählen:

- der Anbau von Gemüse
- der Anbau von Tee
- der Anbau von Gewürz- und Heilkräutern
- der Anbau von Zuckermais
- die Vermehrung von Gemüsesamen

Wählen Sie bitte landwirtschaftliche Nutzung [1] aus, wenn aus den Flächen abwechselnd landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse gewonnen werden und für diese Flächen keine Bewässerungsmöglichkeiten bestehen.

Blumen- und Zierpflanzenbau im Freiland [7] und unter Glas oder Kunststoffen [8]

Zu der Nutzung Blumen- und Zierpflanzenbau (im Freiland [7]; unter Glas oder Kunststoffen [8]) zählen Flächen, die in folgender Weise genutzt werden:

- Anbau und Erzeugung von Blumen und Zierpflanzen, insbesondere Schnittblumen, Zimmerpflanzen, Beetpflanzen, Balkonpflanzen und Stauden
- Vermehrung von Blumensamen und Blumenzwiebeln
- Gewinnung von Schmuckreisig und Bindegrün
- Produktion von Rollrasen oder Vegetationsmatten
- Anzucht von Rosen, wenn ihre Nutzung als Dauerkultur überwiegt. Als Dauerkultur gelten Rosen, die nach Eintritt der Ertragsreife für die Dauer von mindestens sechs Jahren wiederkehrende Erträge durch ihre zum Verkauf bestimmten Blüten, Früchte oder anderen Pflanzenteile liefern.
- Hinweis: Wählen Sie bitte Baumschulen [11] bzw. [12] aus, wenn keine Nutzung als Dauerkultur erfolgt.

Obstbau im Freiland [9] und unter Glas oder Kunststoffen [10]

Zu der Nutzung Obstbau (im Freiland [9]; unter Glas oder Kunststoffen [10]) zählen die obstbaulich genutzten Flächen, insbesondere des Baumobstes, des Strauchbeerenobstes und der Erdbeeren.

Die extensive Form des Obstbaus in Form einer Streuobstwiese oder eines Streuobstackers, die durch eine Unternutzung der vorhandenen Hochstämme geprägt ist, wird der landwirtschaftlichen Nutzung zugerechnet.

Baumschulen im Freiland [11] und unter Glas oder Kunststoffen [12]

Zu der Nutzung Baumschulen (im Freiland [11]; unter Glas oder Kunststoffen [12]) zählen Flächen zum Anbau von Baumschulerzeugnissen.

Zum Anbau von Baumschulerzeugnissen gehören die Anzucht von:

- Nadel- und Laubgehölzen
- Obstgehölzen einschließlich Beerenobststräuchern
- übrigen Baumschulgehölzen
- Einschlags-, Schau- und Ausstellungsflächen

Kleingarten- und Dauerkleingartenland [13]

Zu der Nutzung Kleingartenland zählen ausschließlich Flächen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die durch Kleingärtnerinnen bzw. Kleingärtner ohne Erwerbsabsicht genutzt werden. Diese Flächen dienen insbesondere der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung.

Zum Kleingartenland zählen nur Flächen in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z. B. Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Zu der Nutzung Dauerkleingarten zählt die Fläche eines Kleingartens, wenn diese Fläche im Bebauungsplan als Dauerkleingarten ausgewiesen ist.

Gartenlaube über 30 m² [14]

Zu der Nutzung Gartenlaube über 30 m² [14] zählen alle Stand- bzw. Nebenflächen einschließlich des überdachten Freisitzes einer Gartenlaube. Bei Gartenlauben mit einer Grundfläche kleiner oder gleich 30 m² handelt es sich um Kleingarten- und Dauerkleingartenland [13].

Hopfen [15]

Zu der Nutzung Hopfen zählen folgende Hopfenanbauflächen:

- Ertragsflächen und Junghopfenflächen, die mit Gerüstanlagen versehen sind
- dazugehörige Randflächen

Hinweis: Bei Althopfenflächen, die vor der nächsten Ernte gerodet werden, handelt es sich nicht um die Nutzungsart Hopfen. Diese Flächen werden grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung [1] zugeordnet.

Spargel [16]

Zu der Nutzung Spargel zählen die Ertragsflächen und die noch nicht im Ertrag stehenden Jungspargelflächen.

Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft [17 bis 20]

Zu der Nutzung der Binnenfischerei, der Teichwirtschaft oder der Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft gehören ungenutzte und genutzte Wasserflächen. Bei der Nutzung wird zwischen stehenden bzw. fließenden Gewässern und der Nutzungsintensität der Gewässer unterschieden. Dies erfolgt bei den stehenden Gewässern nach der Fangmenge (Fischertrag in Kilogramm zu Wasserfläche in Ar; kg/Ar) und bei den Fließgewässern nach der Durchflussmenge (Liter pro Sekunde; l/s).

Zu der Binnenfischerei zählt die Ausübung der Fischerei in Binnengewässern aufgrund von Fischereiberechtigungen. Für die Bewertung ist es unerheblich, ob dem Inhaber des Fischereibetriebs das Recht zur Ausübung der Fischerei als Ausfluss seines Grundeigentums zusteht, ob er den Fischereibetrieb aufgrund eines selbständigen besonderen Rechts oder einer sonstigen Nutzungsberechtigung ausübt.

- **Wasserflächen ohne Nutzung oder mit geringer Nutzung (Fischertrag kleiner 1 kg/Ar) [17]**

Zu der Nutzung Wasserflächen ohne Nutzung oder mit geringer Nutzung zählen stehende und fließende Gewässer, die keiner oder nur extensiver Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht mit einem Fischertrag von weniger als 1 kg/Ar dienen. Hierzu zählt auch die Binnenfischerei.

- **Wasserflächen bei stehenden Gewässern mit Fischertrag zwischen 1 kg/Ar und 4 kg/Ar [18]; größer 4 kg/Ar [19]**

Bei der intensiven Nutzung von Wasserflächen bei stehenden Gewässern für Zwecke der Binnenfischerei, der Teichwirtschaft und der Fischzucht wird zwischen der Nutzung Wasserflächen mit Fischertrag zwischen 1 kg/Ar und 4 kg/Ar [18] und der Nutzung Wasserflächen mit Fischertrag größer 4 kg/Ar [19] unterschieden.

- **Wasserflächen bei fließenden Gewässern mit Fischertrag [20]**

Zu der Nutzung Wasserflächen bei fließenden Gewässern mit Fischertrag zählen alle Gewässer und Anlagen, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die ständig mit Frischwasser versorgt werden. Dazu zählen insbesondere (Kalt-)Wasserteiche für die Forellen- und Salmonidenzucht und Indooranlagen mit Wasseraufbereitung. Tragen Sie bitte zusätzlich die Durchflussmenge in l/s ein. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen mit Beispielen unter „Durchflussmenge in l/s“ in dieser Anleitung.

Saatzucht [21]

Zu der Nutzung Saatzucht zählen alle Flächen zur Erzeugung von Zuchtsaatgut. Zum Saatgut für die Erzeugung von Kulturpflanzen zählen:

- Samen
- Pflanzgut
- Pflanzenteile

Dabei müssen Sie nicht zwischen Saatgut von Nutzpflanzen und dem Saatgut anderer Kulturpflanzen unterscheiden.

Tragen Sie bitte zusätzlich die Ertragsmesszahl (EMZ) ein. Soweit sich die Saatzucht nur auf einer Teilfläche eines Flurstücks befindet, tragen Sie die anteilige EMZ für diese Teilfläche ein. Wird nur eine Gesamt-EMZ für das Flurstück ausgewiesen, ist diese entsprechend aufzuteilen. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen mit Beispielen unter „Ertragsmesszahl“ in dieser Anleitung.

Weihnachtsbaumkulturen [22]

Zu der Nutzung Weihnachtsbaumkulturen zählen:

- Flächen zum Anbau von Weihnachtsbäumen
- Lagerplätze und Fahrschneisen

Die Bäume einer Weihnachtsbaumkultur unterscheiden sich insbesondere dadurch von Baumschulkulturen, dass sie nach der Anpflanzung nicht umgeschult werden. Der untergeordnete Verkauf von Ballenware führt nicht zu einer Bewertung der Fläche als Baumschule.

Kurzumtriebsplantagen [23]

Zu der Nutzung Kurzumtriebsplantagen zählen alle Flächen zum Anbau schnell wachsender Baumarten im Kurzumtrieb. Hierbei handelt es sich um die Erzeugung von Schwachholz im zwei- bis zwanzigjährigen Umtrieb, welches vorrangig als Brennstoff oder Industrieholz verwendet wird.

Tragen Sie bitte zusätzlich die Ertragsmesszahl (EMZ) ein. Soweit sich die Kurzumtriebsplantage nur auf einer Teilfläche eines Flurstücks befindet, tragen Sie die anteilige EMZ für diese Teilfläche ein. Wird nur eine Gesamt-EMZ für das Flurstück ausgewiesen, ist diese entsprechend aufzuteilen. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen mit Beispielen unter „Ertragsmesszahl“ in dieser Anleitung.

Abbauland [24]

Zu der Nutzung Abbauland zählen z. B. folgende Flächen, wenn sie durch Abbau der Bodensubstanz überwiegend für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nutzbar gemacht werden:

- Sandgruben
- Kiesgruben
- Steinbrüche

Andernfalls sind die Flächen dem Grundvermögen zuzuordnen. Füllen Sie bitte in diesen Fällen für die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens einen gesonderten **Hauptvordruck** (BayGrSt 1) mit Anlagen aus.

Geringstland [25]

Zu der Nutzung Geringstland zählen:

- Heideflächen
- Moorflächen
- ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen und ehemalige Weinbauflächen, deren Kulturzustand sich infolge langjähriger Nichtnutzung so verschlechtert hat, dass der Rekultivierungsaufwand den zu erwartenden Ertrag übersteigt

Unland [26]

Zu der Nutzung Unland zählen die Flächen, die auch bei geordneter Wirtschaftsweise keinen Ertrag abwerfen können.

Windenergie [27]

Zu der Nutzung Windenergie zählen nur Windenergieanlagen, die durch Windkraft Energie erzeugen und deren Standortflächen von Flächen umgriffen werden, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen. Die Standortfläche besteht aus

- der Standfläche des Turms einschließlich der Betriebsvorrichtungen (Transformatorhaus) mit Umgriff, sofern dort tatsächlich keine landwirtschaftliche Nutzung mehr erfolgt,
- der befestigten Betriebsfläche einschließlich Umgriff wie Böschungen und
- der befestigten Zuwegung, sofern diese vorrangig dem Betrieb der Windenergieanlage dient.

Windenergieanlagen, die nicht von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgriffen werden, sondern beispielsweise in einem Gewerbegebiet liegen, sind dem Grundvermögen zuzuordnen. Füllen Sie bitte in diesen Fällen für die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens einen gesonderten **Hauptvordruck** (BayGrSt 1) mit Anlagen aus.

Hofstelle [28]

Zu der Nutzung Hofstelle zählen die Hofflächen, von denen aus land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig bewirtschaftet werden und von denen aus sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, wie z. B. Imkerei, Wanderschäfferei, Pilzanbau und Produktion von Nützlingen erfolgen. Dazu zählen:

- die Grundflächen aller Wirtschaftsgebäude (Haupt- und / oder Nebengebäude)
- die Hofflächen
- die Nebenflächen wie Wirtschaftswege, Gräben, Hecken und Grenzraine, Bewässerungsteiche, Dämme, Uferstreifen und dergleichen, sofern diese nicht in einer anderen Nutzung enthalten sind

Wirtschaftsgebäude [29 bis 34]

Zu der Nutzung Wirtschaftsgebäude zählen Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich zur unmittelbaren Bewirtschaftung des Betriebs genutzt werden. Nicht zu den Wirtschaftsgebäuden zählen zu Wohnzwecken (Wohngebäude) oder gewerblichen Zwecken dienende Gebäude bzw. Gebäudeteile.

Es wird unterschieden zwischen:

- Wirtschaftsgebäude der Fass- und Flaschenweinerzeugung [29],
- Wirtschaftsgebäude der Imkerei [30],
- Wirtschaftsgebäude der Wanderschäfferei [31],
- Wirtschaftsgebäude des Pilzanbaus [32],
- Wirtschaftsgebäude der Produktion von Nützlingen [33] und
- Wirtschaftsgebäude sonstiger Nebenbetriebe* [34]

*Nebenbetriebe sind Produktionszweige, die in einem engen Verhältnis zu dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb stehen und hierfür genutzt werden. Als solche kommen insbesondere Brennereien, Räuchereien, Sägewerke, Mühlen, Kompostierungen oder die Erzeugung von Winzersekt in Betracht.

Hinweis: Machen Sie bitte keine Angaben unter „Fläche der Nutzung“, wenn Sie als Nutzung Wirtschaftsgebäude [29 bis 34] ausgewählt haben. Tragen Sie in diesen Fällen die Bruttogrundfläche des jeweiligen Wirtschaftsgebäudes in die Spalte „Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude“ ein. Geben Sie bitte zusätzlich die Grundfläche eines Wirtschaftsgebäudes als Nutzung Hofstelle [28] an. Machen Sie hierbei keine Angaben zur Bruttogrundfläche des Wirtschaftsgebäudes. Sollten mehrere unterschiedliche Arten von Wirtschaftsgebäuden vorliegen, füllen Sie bitte für jede Art eine eigene Zeile aus. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen mit Beispielen unter „Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude“ in dieser Anleitung.

Betreiben Sie Tierhaltung?

Wenn ja, fügen Sie bitte zusätzlich die **Anlage Tierhaltung** (BayGrSt 3A) bei.

Anleitung zur Anlage Tierbestand (BayGrSt 3A)

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, die **Anlage Tierbestand** (BayGrSt 3A) richtig auszufüllen.

Wann muss ich dem Hauptvordruck (BayGrSt 1) und der Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3) die Anlage Tierbestand (BayGrSt 3A) beifügen?

Fügen Sie bitte die **Anlage Tierbestand** (BayGrSt 3A) bei, wenn

- durch das Finanzamt der Grundsteuerwert für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft festzustellen bzw. eine Fortschreibung durchzuführen ist und
- Sie im Rahmen des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft Tiere erzeugen bzw. halten.

Anlage Tierbestand (BayGrSt 3A)

Wie fülle ich die Anlage Tierbestand aus?

Füllen Sie bitte alle weißen Felder, die für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Frage kommen, deutlich und vollständig aus. Verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen, soweit erforderlich.

Grundsätzlich brauchen Sie keine Belege mit Ihrer Grundsteuererklärung einzureichen. Beabsichtigen Sie dennoch Belege einzureichen, reichen Sie diese bitte nicht im Original, sondern nur als Kopie ein. Alle eingereichten Belege werden von der Steuerverwaltung gescannt und in der Regel anschließend vernichtet.

Tragen Sie bitte alle von Ihnen erzeugten und gehaltenen Tiere in Stück gemeindeübergreifend in die vorliegende **Anlage Tierbestand** (BayGrSt 3A) ein. Die Umrechnung der erklärten Tiere in Vieheinheiten (VE), die für die Bewertung nötig ist, wird entsprechend der Anlage 34 zu § 241 Abs. 5 Bewertungsgesetz automatisch von Ihrem Finanzamt vorgenommen.

Aktenzeichen, Lagefinanzamt und Feststellungszeitpunkt

Zu Zeilen 1 bis 3

Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 1 bis 3 des **Hauptvordrucks** (BayGrSt 1).

Landwirtschaftliche Nutzung

Zu Zeilen 3 bis 6

Geben Sie bitte die Größe der landwirtschaftlich genutzten Eigentumsflächen sowie die Größe der verpachteten und zugepachteten Flächen jeweils in Quadratmetern an. Tragen Sie bitte die Summe dieser Flächen als selbstbewirtschaftete Fläche ein. Bei der Berechnung des Grundsteuerwerts wird grundsätzlich nur auf Ihre Eigentumsflächen abgestellt. Bei der Prüfung, ob ein Zuschlag für verstärkte Tierhaltung anzusetzen ist, wird davon abweichend auf die selbstbewirtschaftete Fläche abgestellt.

Zu der maßgeblichen Fläche für die Bewertung der Tierhaltung zählen

- die landwirtschaftliche Nutzung,
- die auf Grund öffentlicher Förderungsprogramme stillgelegten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung,
- die Sondernutzungen Hopfen und Spargel.

Tierarten nach dem Durchschnittsbestand

Zu Zeilen 7 bis 28

Geben Sie bitte den Durchschnittsbestand der von Ihnen gehaltenen Tiere in Stück der letzten drei Wirtschaftsjahre an. Der durchschnittliche Bestand ist in der Regel ein Dreizehntel der Summe aus dem Anfangsbestand des Wirtschaftsjahres und den zwölf Monatsendbeständen. Bei Tieren, die kürzer als ein Jahr gehalten werden (z. B. Fresser), können Sie den Durchschnittsbestand wie folgt berechnen:

$$\text{Zahl der erzeugten Tiere} \times \text{Haltungsdauer in Wochen} / 52 \text{ Wochen}$$

Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser)

Zu Zeile 17

Starterkälber und Fresser sind Jungtiere in der Aufzuchtphase und somit vor Beginn der eigentlichen Mast noch nicht den Masttieren zuzurechnen. Die Vormastphase bei Starterkälbern und Fressern dauert bei der Stallmast (Intensivmast) etwa fünf bis sechs Monate, bei der Weidemast (Extensivmast) etwa zwölf Monate.

Rindvieh - Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr) und Rindvieh - Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)

Zu Zeilen 20 und 40

Tragen Sie bitte in *Zeile 20* die Masttiere mit dem Durchschnittsbestand ein, wenn die der Aufzuchtphase folgende eigentliche Mast weniger als ein Jahr beträgt.

Geben Sie bitte in *Zeile 40* die Zahl der erzeugten Tiere an, wenn die Mastdauer ein Jahr und länger beträgt.

Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)**Zu Zeile 25**

Bei den hier zu erfassenden Jungzuchtschweinen handelt es sich in der Regel um selbsterzeugte oder zugekaufte Jungeber und tragende Jungsauen.

Tierarten nach der Erzeugung**Zu Zeilen 29 bis 47**

Geben Sie bitte die erzeugten Tiere in Stück an, die im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre verkauft oder verbraucht wurden.

Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen**Zu Zeile 35**

Hierzu zählen auch Mastputen aus zugekauften Putenküken.

Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg**Zu Zeile 47**

Hierzu zählen neben den Jungebern insbesondere nichttragende Jungsauen (Zuchtläufer), die verkauft oder zur Ergänzung des eigenen Bestands verwendet werden.

Zugekaufte Tiere**Zu Zeilen 48 bis 52**

Geben Sie bitte die Tiere in Stück an, die im Durchschnitt in den letzten drei Wirtschaftsjahren zugekauft wurden. Die Zahl der zugekauften Tiere aus den Zeilen 48 bis 52 wird von Ihrem Finanzamt automatisch von der Zahl der erzeugten Tiere in den Zeilen 42 bis 47 abgezogen.

Anleitung zur Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung (BayGrSt 4)

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, die **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (BayGrSt 4) richtig auszufüllen.

Wann muss ich dem Hauptvordruck (BayGrSt 1) die Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung (BayGrSt 4) beifügen?

Fügen Sie bitte die **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (BayGrSt 4) bei, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und/oder für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vorliegen.

Was ist zu beachten?

Die **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (BayGrSt 4) muss immer zusammen mit einer **Anlage Grundstück** (BayGrSt 2) oder einer **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) eingereicht werden.

Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung (BayGrSt 4)

Wie fülle ich die Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung aus?

Füllen Sie bitte alle weißen Felder, die für das Grundstück bzw. den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Frage kommen, deutlich und vollständig aus. Verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen, soweit erforderlich.

Grundsätzlich brauchen Sie keine Belege mit Ihrer Grundsteuererklärung einzureichen. Beabsichtigen Sie dennoch Belege einzureichen, reichen Sie diese bitte nicht im Original, sondern nur als Kopie ein. Alle eingereichten Belege werden von der Steuerverwaltung gesamt und in der Regel anschließend vernichtet.

Aktenzeichen, Lagefinanzamt und Feststellungszeitpunkt

Zu Zeilen 1 bis 3

Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 1 bis 3 des **Hauptvordrucks** (BayGrSt 1).

Ifd. Nr. der Anlage

Zu Zeile 3

In eine **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (BayGrSt 4) können bis zu drei Flurstücke bzw. fünf Gebäude / Gebäudeteile eingetragen werden. Sollte Ihre wirtschaftliche Einheit mehr steuerbefreite bzw. ermäßigte Flurstücke bzw. Gebäude / Gebäudeteile umfassen und / oder erstrecken sich diese auf mehrere heheberechtigte Gemeinden, dann füllen Sie bitte weitere **Anlagen Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (BayGrSt 4) aus. Nummerieren Sie bitte die Anlagen in den dafür vorgesehenen Feldern.

Beispiel: Ifd. Nr. **01** von **01** oder
Ifd. Nr. **01** von **10**, Ifd. Nr. **02** von **10** usw.

Was muss ich tun, wenn sich an den Voraussetzungen für eine Grundsteuerbefreiung und / oder eine Ermäßigung etwas ändert?

Änderungen der Nutzung oder der Eigentumsverhältnisse, die zu einer Änderung oder einem Wegfall der Voraussetzungen für eine Grundsteuerbefreiung und / oder eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl führen, müssen Sie dem Finanzamt mittels **Hauptvordruck** (BayGrSt 1) mit Anlagen anzeigen. Die Steuererklärung ist bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr der Änderung(en) der tatsächlichen Verhältnisse folgt (§ 19 Grundsteuergesetz, Art. 6 Abs. 5 und 6, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz).

Grundbesitz

Die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens (Grundstück) bzw. die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Betrieb der Land- und Forstwirtschaft) wird nachfolgend gesammelt als Grundbesitz bezeichnet.

Angaben zu Grundsteuerbefreiungen

Zu Zeilen 4 bis 18

Eine Grundsteuerbefreiung kommt unter anderem für folgende Personen, Personengruppen oder Institutionen in Betracht:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen
- Religionsgemeinschaften

Hinweis: Sind bei (Teil-)Flächen die Voraussetzungen für unterschiedliche Grundsteuerbefreiungen gleichzeitig erfüllt, sind diese steuerbefreiten Flächen nur einmal anzugeben.

Verwendung des gesamten Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke**Zu Zeile 4**

Wird der gesamte Grundbesitz für steuerbefreite Zwecke verwendet, tragen Sie bitte in **Zeile 4** die Nummer der zutreffenden Steuerbefreiung ein. Diese finden Sie unter „Liste der Grundsteuerbefreiungen“ in dieser Anleitung.

Verwendung eines räumlich abgrenzbaren Teils des Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke

Wird nicht der gesamte Grundbesitz, sondern nur ein räumlich abgrenzbarer Teil für steuerbefreite Zwecke verwendet, füllen Sie bitte die **Zeilen 5 ff., 8 ff. bzw. 13 ff.** aus.

wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens**Zu Zeilen 5 bis 7**

Tragen Sie bitte bei **unbebauten Grundstücken** folgende Angaben ein:

- die **Bezeichnung / Verwendungsweise**
- die **steuerbefreite Fläche**
- die **Nummer der Steuerbefreiung**

Bezeichnung / Verwendungsweise

Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihre Fläche des Grund und Bodens.

steuerbefreite Fläche in m²

Tragen Sie bitte die zur wirtschaftlichen Einheit gehörende Fläche des Grund und Bodens ein, die für steuerbefreite Zwecke benutzt wird. Steuerbefreite Flächen von mehreren Flurstücken mit derselben Nutzung können zusammengefasst werden.

Nummer der Befreiung

Tragen Sie bitte die Nummer der zutreffenden Steuerbefreiung ein. Diese finden Sie unter „Liste der Grundsteuerbefreiungen“ in dieser Anleitung.

Zu Zeilen 8 bis 12

Tragen Sie bitte bei **bebauten Grundstücken** folgende Angaben zu dem jeweiligen Gebäude / Gebäudeteil ein:

- die **lfd. Nummer** aus **Vordruck BayGrSt 2**
- die **Bezeichnung** bzw. **Verwendungsweise**
- die **steuerbefreite Wohn- bzw. Nutzfläche**
- die **Nummer der Steuerbefreiung**

lfd. Nr. des Gebäudes / Gebäudeteils aus Vordruck BayGrSt 2

Tragen Sie bitte für Ihr/e Gebäude bzw. Gebäudeteile die zugehörige laufende Nummer aus der **Anlage Grundstück** (BayGrSt 2) ein.

Bezeichnung / Verwendungsweise

Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihre Fläche der Gebäude bzw. Gebäudeteile (z. B. Sporthalle, Realschule, Rathaus).

steuerbefreite Wohn- bzw. Nutzfläche in m²

Tragen Sie bitte die Wohn- bzw. Nutzfläche ein, die für steuerbefreite Zwecke benutzt wird. Die Ermittlung der (anteiligen) steuerbefreiten Fläche des Grund und Bodens wird von Ihrem Finanzamt automatisch vorgenommen.

Nummer der Befreiung

Tragen Sie bitte die Nummer der zutreffenden Steuerbefreiung ein. Diese finden Sie unter „Liste der Grundsteuerbefreiungen“ in dieser Anleitung.

Betrieb der Land- und Forstwirtschaft**Zu Zeilen 13 bis 15**

Tragen Sie bitte bei einem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft** folgende Angaben zu dem jeweiligen Flurstück ein:

- die **lfd. Nummer des Flurstücks** aus **Vordruck BayGrSt 3**
- die **Bezeichnung / Verwendungsweise**
- die **steuerbefreite Fläche**
- den **Verweis** auf die dazugehörige **Zeile der Anlage Land- und Forstwirtschaft**
- die **Nummer der Steuerbefreiung**

lfd. Nr. des Flurstücks aus Vordruck BayGrSt 3

Tragen Sie bitte für Ihr Flurstück bzw. Ihre Flurstücke die zugehörige laufende Nummer aus der **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) ein.

Bezeichnung / Verwendungsweise

Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihr Flurstück bzw. Ihre Flurstücke.

steuerbefreite Fläche in m²

Tragen Sie bitte die Fläche der Nutzung des Flurstücks ein, die für steuerbefreite Zwecke benutzt wird. Bei Nutzungen Wirtschaftsgebäude [29] - [34] tragen Sie bitte die Bruttogrundfläche und in einer zusätzlichen Zeile die Grundfläche des Wirtschaftsgebäudes (Nutzung Hofstelle [28]) ein, die für steuerbefreite Zwecke benutzt wird.

enth. in Vordruck BayGrSt 3, Zeile

Tragen Sie bitte die dazugehörige Zeile der **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (BayGrSt 3) ein, in der das jeweilige Flurstück enthalten ist.

Nummer der Befreiung

Tragen Sie bitte die Nummer der zutreffenden Steuerbefreiung ein. Diese finden Sie unter „Liste der Grundsteuerbefreiungen“ in dieser Anleitung.

Verwendung eines räumlich nicht abgrenzbaren Teils des Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke**Zu Zeile 16**

Wenn das Grundstück teilweise für steuerbefreite Zwecke als auch für andere Zwecke benutzt wird, eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke aber nicht möglich ist, z. B. bei einer Mehrzweckhalle, ist die überwiegende Nutzungsart entscheidend. Die überwiegende Nutzungsart ist die Art der Nutzung, die mehr als 50 % der gesamten Nutzung ausmacht. Der gesamte Grundbesitz ist von der Steuer befreit, wenn die Nutzung zu steuerbefreiten Zwecken überwiegt. Tragen Sie bitte in **Zeile 16** die Nummer der zutreffenden Steuerbefreiung ein. Diese finden Sie unter „Liste der Grundsteuerbefreiungen“ in dieser Anleitung.

Herrichtung für steuerbefreite Zwecke**Zu Zeilen 17 und 18**

Nur bei unbebauten und bebauten Grundstücken des Grundvermögens: Das Grundstück ist steuerfrei, sobald es für den steuerbefreiten Zweck hergerichtet wird. Tragen Sie bitte in **Zeile 17** den Anteil der voraussichtlichen Verwendung für steuerbefreite Zwecke in Prozent bezogen auf das gesamte Grundstück sowie in **Zeile 18** die zutreffende Nummer aus der „Liste der Grundsteuerbefreiungen“ in dieser Anleitung ein.

Liste der Grundsteuerbefreiungen

Geben Sie bitte die Nummer der Steuerbefreiung an, für die der (anteilige) Grundbesitz benutzt wird. Die zutreffende Nummer entnehmen Sie bitte der folgenden Liste.

Nummer	Steuerbefreiung
	Der folgende Grundbesitz bestimmter Rechtsträger ist von der Grundsteuer befreit (§ 3 Grundsteuergesetz):
01	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird. Das gilt nicht für Grundbesitz, der von Berufsvertretungen und Berufsverbänden sowie von Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen benutzt wird.
02	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der vom Bundeseisenbahnvermögen für Verwaltungszwecke benutzt wird.
03	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der von einer inländischen • juristischen Person des öffentlichen Rechts oder • Körperschaft oder • Personenvereinigung oder • Vermögensmasse für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird. Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse muss nach ihrer Satzung, ihrem Stiftungsgeschäft oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.
04	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der von • einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder ◦ einem ihrer Orden oder ◦ einer ihrer religiösen Genossenschaften oder ◦ einem ihrer Verbände oder • einer jüdischen Kultusgemeinde für Zwecke • der religiösen Unterweisung, • der Wissenschaft, • des Unterrichts, • der Erziehung oder • der eigenen Verwaltung benutzt wird. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
05	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Grundsteuergesetz: Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendienerinnen und Kirchendiener • der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, oder • der jüdischen Kultusgemeinden. Die Regelung des § 5 Abs. 2 Grundsteuergesetz, dass Wohnungen immer steuerpflichtig sind, ist insoweit nicht anzuwenden.

06	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Grundsteuergesetz: Grundbesitz • der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, oder • der jüdischen Kultusgemeinden gehört. Der Grundbesitz muss am 1. Januar 1987 und zum Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds, gehören. Die Erträge aus dem gesonderten Vermögen dürfen ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendienerinnen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sein. Die Regelung des § 5 Abs. 2 Grundsteuergesetz, dass Wohnungen immer steuerpflichtig sind, ist insoweit nicht anzuwenden. Der Grundbesitz darf auch land- und forstwirtschaftlich benutzt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Steuerbefreiung hätte, § 6 Grundsteuergesetz.
	Darüber hinaus ist folgender Grundbesitz von der Grundsteuer befreit (§ 4 Grundsteuergesetz):
07	§ 4 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der dem Gottesdienst • einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder • einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet ist.
08	§ 4 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Bestattungsplätze
09	§ 4 Nr. 3 Buchstabe a Grundsteuergesetz: Dem öffentlichen Verkehr dienende • Straßen, • Wege, • Plätze, • Wasserstraßen, • Häfen und • Schienenwege. Grundflächen, die mit Bauwerken und Einrichtungen bebaut sind, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen, z. B. Brücken, Stellwerke.
10	§ 4 Nr. 3 Buchstabe b Grundsteuergesetz: Alle Flächen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, die unmittelbar zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebes notwendig sind und von Hochbauten und sonstigen Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen. Grundflächen, die mit Bauwerken und Einrichtungen bebaut sind, die unmittelbar dem Betrieb auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen dienen. Grundflächen ortsfester Flugsicherungsanlagen einschließlich der Flächen, die für einen einwandfreien Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind.
11	§ 4 Nr. 3 Buchstabe c Grundsteuergesetz: Fließende Gewässer und die ihren Abfluss regelnden Sammelbecken
12	§ 4 Nr. 4 Grundsteuergesetz: Grundflächen, die mit Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände bebaut sind. Die Einrichtungen müssen dem Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse dienen.
13	§ 4 Nr. 5 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der für Zwecke • der Wissenschaft, • des Unterrichts oder • der Erziehung benutzt wird. Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle muss anerkannt haben, dass der Nutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Außerdem muss der Grundbesitz ausschließlich demjenigen, der ihn nutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein.
14	§ 4 Nr. 6 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der für die Zwecke eines Krankenhauses benutzt wird. Das Krankenhaus muss im Kalenderjahr vor dem Veranlagungszeitpunkt die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 oder 2 Abgabenordnung erfüllt haben. Außerdem muss der Grundbesitz ausschließlich demjenigen, der ihn nutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein.
	Der folgende Grundbesitz ausländischer Staaten ist von der Grundsteuer befreit:
15	Grundbesitz ausländischer Staaten, • der für diplomatische Zwecke benutzt wird (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen - WÜD - vom 18. April 1961, Bundesgesetzblatt 1964 II Seite 959) oder • der unter der gleichen Voraussetzung konsularischen Zwecken dient (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen - WÜK - vom 24. April 1963, Bundesgesetzblatt 1969 II Seite 1587).

	Der folgende Grundbesitz mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung ist von der Grundsteuer befreit (§ 6 Grundsteuergesetz):
16	§ 6 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der Lehr- oder Versuchszwecken dient.
17	§ 6 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, • der von der Bundeswehr, • den ausländischen Streitkräften, • den internationalen militärischen Hauptquartieren, • der Bundespolizei, • der Polizei oder • des sonstigen Schutzdienstes des Bundes und der Gebietskörperschaften sowie ihrer Zusammenschlüsse als Übungsplatz oder Flugplatz benutzt wird.
18	§ 6 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der unter § 4 Nr. 1 bis 4 Grundsteuergesetz (Nummern 7 bis 12 der vorangestellten Tabelle) fällt.

Der Grundbesitz bestimmter begünstigter Rechtsträger ist nur dann von der Steuer befreit, wenn er demjenigen, der ihn für steuerbefreite Zwecke nutzt, oder einem anderen begünstigten Rechtsträger zuzurechnen ist.

Wohnungen sind stets steuerpflichtig, auch wenn der Grundbesitz für steuerbefreite Zwecke benutzt wird (§ 5 Abs. 2 Grundsteuergesetz). Ausnahmen hiervon sind in der vorangestellten Tabelle unter den Nummern 5 und 6 aufgeführt. Eine Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die zusammen das Führen eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die Räume müssen von anderen Wohnungen oder Räumen baulich getrennt sein und eine abgeschlossene Wohneinheit bilden. Zudem benötigen sie einen selbstständigen Zugang und die für das Führen eines Haushalts erforderlichen Nebenräumen (Küche, Bad oder Dusche, Toilette). Die Wohnfläche soll mindestens 20 m² betragen.

Angaben zu Grundsteuerermäßigungen

Zu Zeilen 19 bis 37

Eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl kommt für die Gebäudeflächen eines Grundstücks des Grundvermögens in Betracht,

- auf dem sich ein Baudenkmal befindet,
- das wohnraumgefördert wird,
- das Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen gehört oder
- auf dem sich der Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft befindet.

Einheitliche Ermäßigung von allen steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen

Zu Zeile 19

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl für sämtliche Gebäudeflächen aller steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile einheitlich vor, tragen Sie bitte in *Zeile 19* die Nummer der zutreffenden Ermäßigung ein. Diese finden Sie unter „Liste der Ermäßigung der Grundsteuermesszahl“ in dieser Anleitung.

Sind nur für einen Teil eines Gebäudes / Gebäudeteils auch noch die Voraussetzungen für eine weitere Ermäßigung der Grundsteuermesszahl erfüllt, füllen Sie bitte nur die *Zeilen 20 ff.* aus.

Nicht einheitliche Ermäßigung von steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen

Zu Zeilen 20 bis 34

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl nur für einen Teil der steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile vor, füllen Sie bitte die *Zeilen 20 ff.* aus. Dasselbe gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl nur für einen Teil und zusätzlich die Voraussetzungen für eine weitere Ermäßigung der Grundsteuermesszahl für alle Gebäude / Gebäudeteile vorliegen.

Tragen Sie bitte folgende Angaben zu dem jeweiligen Gebäude bzw. Gebäudeteil ein:

- die **lfd. Nummer aus Vordruck BayGrSt 2**
- die **Bezeichnung / Verwendungsweise**
- die **ermäßigte Wohn- bzw. Nutzfläche**
- die **Nummer der Ermäßigung**

Steuerfreie Gebäude bzw. Gebäudeteile, die auch die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl erfüllen, sind nicht einzutragen.

lfd. Nr. des Gebäudes / Gebäudeteils aus Vordruck BayGrSt 2

Tragen Sie bitte für Ihre Gebäude bzw. Gebäudeteile die zugehörige laufende Nummer aus der **Anlage Grundstück** (BayGrSt 2) ein.

Bezeichnung / Verwendungsweise

Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihre Gebäude bzw. Gebäudeteile.

ermäßigte Wohn- bzw. Nutzfläche in m²

Tragen Sie bitte die Wohn- bzw. Nutzfläche ein, für die die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vorliegen.

Hinweis: Eine Ermäßigung von Nutzflächen kommt nur bei einer Ermäßigung aufgrund Denkmalschutz in Betracht.

Nummer der Ermäßigung

Tragen Sie bitte die Nummer der zutreffenden Ermäßigung ein. Diese finden Sie unter „Liste der Ermäßigung der Grundsteuermesszahl“ in dieser Anleitung.

Beispiel:

Ein Grundstück mit einem Laden (150 m²) und zwei Wohnungen (90 m² bzw. 70 m²) steht unter Denkmalschutz. Die Wohnung mit 70 m² unterliegt der kommunalen Wohnraumförderung.

Angaben zu Grundsteuerermäßigungen										13	
Einheitliche Ermäßigung von allen steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen											
Für alle steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl einheitlich vor.											
19	Nummer der Ermäßigung (siehe Anleitung)									66	
Nicht einheitliche Ermäßigung von steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen											
Für einen Teil der steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile bzw. sowohl für Teile als auch für alle steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vor.											
	lfd. Nr. des Gebäudes / Gebäudeteils aus Vordruck BayGrSt 2	Bezeichnung / Verwendungsweise				ermäßigte Wohnfläche in m ²		ermäßigte Nutzfläche in m ²		Nummer der Ermäßigung (s. Anleitung)	
20	0 0 1							1 5 0		0 2	
21	0 0 2					9 0				0 2	
22	0 0 3					7 0				1 2	

Liste der Ermäßigungen der Grundsteuermesszahl

Geben Sie bitte die Nummer der zutreffenden Ermäßigung der Grundsteuermesszahl an, für die die Voraussetzungen für den (anteiligen) Grundbesitz vorliegen. Die zutreffende Nummer entnehmen Sie bitte der folgenden Liste.

Nummer	Ermäßigung der Grundsteuermesszahl
	Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
01	Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz: Das Grundstück dient • der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber, • den zu ihrem bzw. seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen, • den Altenteilern oder • den Angestellten des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft zu Wohnzwecken und steht in enger räumlicher Verbindung mit dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber oder ein zu ihrem bzw. seinem Haushalt gehörender Familienangehöriger ist durch eine mehr als nur gelegentliche Tätigkeit in dem Betrieb an ihn gebunden.
	Denkmalschutz
02	Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz: Auf dem Grundstück befindet sich ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 (Ensembleschutz) Bayerisches Denkmalschutzgesetz. <u>Hinweis:</u> Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führt eine Denkmalliste mit allen Denkmälern in Bayern (www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas).
	Wohnraumförderung
03	Art. 4 Abs. 4 Nr. 1 Bayerisches Grundsteuergesetz: Die Wohnflächen unterliegen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Wohnraumförderung den Bindungen des sozialen Wohnungsbaus.
	Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und Vereine
04	Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Das Grundstück wird einer Wohnungsbaugesellschaft zugerechnet. Die Anteile der Wohnungsbaugesellschaft werden mehrheitlich von einer oder mehreren Gebietskörperschaften gehalten und es besteht ein Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wohnungsbaugesellschaft und der Gebietskörperschaft beziehungsweise den Gebietskörperschaften.
05	Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Das Grundstück wird einer Wohnungsbaugesellschaft zugerechnet. Die Wohnungsbaugesellschaft ist als gemeinnützig im Sinne des § 52 Abgabenordnung anerkannt.
06	Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Das Grundstück wird einer Genossenschaft oder einem Verein zugerechnet. Die Genossenschaft oder der Verein • beschränkt ihre bzw. seine Geschäftstätigkeit auf Bereiche, die in § 5 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a und b Körperschaftsteuergesetz genannt sind, und • ist von der Körperschaftsteuer befreit.

	Kombinationen
07	Art. 4 Abs. 2 und 3 Bayerisches Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 liegen gleichzeitig vor.
08	Art. 4 Abs. 2 und 4 Nr. 1 Bayerisches Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 3 liegen gleichzeitig vor.
09	Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 4 liegen gleichzeitig vor.
10	Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 5 liegen gleichzeitig vor.
11	Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 6 liegen gleichzeitig vor.
12	Art. 4 Abs. 3 und 4 Nr. 1 Bayerisches Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 liegen gleichzeitig vor.
13	Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 2 und 4 liegen gleichzeitig vor.
14	Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 2 und 5 liegen gleichzeitig vor.
15	Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 2 und 6 liegen gleichzeitig vor.
16	Art. 4 Abs. 2 und 3 und 4 Nr. 1 Bayerisches Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 und 3 liegen gleichzeitig vor.
17	Art. 4 Abs. 2 und 3 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 und 4 liegen gleichzeitig vor.
18	Art. 4 Abs. 2 und 3 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 und 5 liegen gleichzeitig vor.
19	Art. 4 Abs. 2 und 3 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 und 6 liegen gleichzeitig vor.

Zusätzliche Angaben bei Grundsteuerermäßigungen

Zu Zeile 35 bis 37

bei Wohnraumförderung

Folgende Angaben sind nur bei Wohnraumförderung auszufüllen (Ermäßigung Nummern 3, 8, 12 und 16 der vorangestellten Tabelle).

Zu Zeile 35

Tragen Sie bitte in Zeile 35 das Ablaufdatum des zuerst auslaufenden Förderungszeitraums ein.

Zu Zeile 36

Tragen Sie bitte bei mehreren Wohnraumförderungen zusätzlich das Ablaufdatum des zuletzt auslaufenden Förderungszeitraums in Zeile 36 ein.

bei Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und Vereinen

Folgende Angaben sind nur bei Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und Vereinen auszufüllen (Ermäßigung Nummern 4 bis 6, 9 bis 11, 13 bis 15 und 17 bis 19 der vorangestellten Tabelle).

Zu Zeile 37

Geben Sie bitte an, um welche **Grundstücksart** es sich handelt.

Die Definition für eine Wohnung finden Sie unterhalb der „Liste der Grundsteuerbefreiungen“ in dieser Anleitung.

Einfamilienhaus

Einfamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die

- eine Wohnung enthalten
und
- kein Wohnungseigentum sind.

Ein Grundstück ist auch dann ein Einfamilienhaus, wenn es nicht vollständig zu Wohnzwecken verwendet wird, solange

- die Wohnfläche mindestens 50 % der gesamten Fläche beträgt
und
- die weiteren Räume, die neben der Wohnung zu anderen Zwecken als Wohnzwecken benutzt werden, die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigen.

Zweifamilienhaus

Zweifamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die

- zwei Wohnungen enthalten und
- kein Wohnungseigentum sind.

Ein Grundstück ist auch dann ein Zweifamilienhaus, wenn es nicht vollständig zu Wohnzwecken verwendet wird, solange

- die Wohnfläche mindestens 50 % der gesamten Fläche beträgt und
- die weiteren Räume, die neben den Wohnungen zu anderen Zwecken als Wohnzwecken benutzt werden, die Eigenart als Zweifamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigen.

Mietwohngrundstück

Mietwohngrundstücke sind Grundstücke, die

- zu mehr als 80 % der Wohn- und Nutzfläche Wohnzwecken dienen und
- nicht Ein- und Zweifamilienhäuser oder Wohnungseigentum sind.

Das gilt auch, wenn sich die Wohnungen in unterschiedlichen Gebäuden befinden.

Wohnungseigentum

Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung und der dazugehörige Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Weitere Grundsteuerbefreiungen/ -ermäßigungen

Geben Sie bitte alle weiteren Grundsteuerbefreiungen/ -ermäßigungen auf einer zusätzlichen **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (BayGrSt 4) an, wenn für weitere Teile des Grundbesitzes die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und / oder Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vorliegen. In diesem Fall tragen Sie bitte die zutreffende laufende Nummer der Anlage in *Zeile 3* ein.

Wir empfehlen Ihnen, in diesen Fällen die gesamte Erklärung über das Portal ELSTER - Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de elektronisch zu übermitteln, da dort eine unbegrenzte Anzahl an Grundsteuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen leichter erfasst werden kann.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.